

# Stenographischer Bericht

über die

## Verhandlungen des Bayerischen Landtags

### Dreihundsiebzigste öffentliche Sitzung

Nr. 73

Dienstag, den 8. Juni 1948

II. Band

Geschäftliches . . . . . 1489—1491, 1507, 1514

Bekanntgabe eines Schreibens des Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betreffend Brotversorgung der bayerischen Bevölkerung (einschlägig Beilage 1381) 1490—1491

Rede des Staatsministers Dr. Kraus anlässlich der Vorlage des bayerischen Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1948 . . . . . 1491—1506

(Die Debatte wird zurückgestellt.)

Mündliche Berichte des Ausschusses für die Geschäftsordnung

a) zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 26. April 1948 betreffend Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten Josef Kleffinger in München wegen Verleumdung, hier Genehmigung zur Strafverfolgung (Beilage 1395).

Redner:

Dr. Hille (SPD) [Berichterstatter] . . . . . 1507  
Miehlting (WAB) . . . . . 1507

b) zum Antrag der Abgeordneten Bezdold Otto und Genossen betreffend Verbot der Tätigkeit der Ausschüsse des Landtags während der Landtagsferien durch den Präsidenten (Beilage 1396).

Redner:

Dr. Hille (SPD) [Berichterstatter] . . . . . 1508  
Dr. Ginnert (FDP) . . . . . 1508  
Dr. Stang (CSU) . . . . . 1508  
Kurz (CSU) . . . . . 1508  
Dr. Hundhammer (CSU) . . . . . 1508-1509  
Bietich (SPD) . . . . . 1509

Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu den Schreiben des Verfassungsgerichtshofs

a) vom 29. Januar 1948 betreffend Verfassungsbeschwerde von Josef Piehler in Straubing bezüglich Nichtigkeitserklärung der 6. DV. über die Behandlung der Ehe-

wohnung und des Hausrats nach Scheidung vom 21. Oktober 1944 (Beilage 1402).

Redner:

Dr. Laforet (CSU) [Berichterstatter] . . . . . 1509  
Dr. Dehler (FDP) . . . . . 1509

(Gegenstand wird an den Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen zurückverwiesen.)

b) vom 3. Februar 1948 betreffend Verfassungsbeschwerde des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Bayern, des Vereins Verteidiger Buchprüfer in Bayern und des Instituts der Steuerberater in Bayern wegen Nichtberufung ihres Vertreters in den Senat (Beilage 1404).

Redner:

Dr. Laforet (CSU) [Berichterstatter] . . . . . 1510  
Dr. Ginnert (FDP) . . . . . 1510-1511  
Dr. Laforet (CSU) . . . . . 1511

c) vom 3. Februar 1948 betreffend Verfassungsbeschwerde des Präsidenten der Handwerkskammer Regensburg, Kerling, wegen Nichtberufung in den Senat (Beilage 1403).

Hierzu Antrag des Abgeordneten Dr. Dehler betreffend Nichtigkeit der Wahl des Senators Gräßl, Regensburg . . . . . 1514

Redner:

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU) [Berichterstatter] . . . . . 1511-1512  
Dr. Dehler (FDP) . . . . . 1512  
Dr. Rief (WAB) . . . . . 1512, 1514  
Schmid Karl (CSU) . . . . . 1512-1513  
Zigler (CSU) . . . . . 1513-1514  
Dr. Hille (SPD) . . . . . 1514

Festsetzung der Tagesordnung und Zeit für die nächste Sitzung . . . . . 1514

(Die Sitzung wird vertagt.)

Die im Sitzungssaal des Oberfinanzpräsidiums am 8. Juni 1948 stattfindende Sitzung wird, um 15 Uhr 3 Minuten durch den I. Vizepräsidenten Hagen Georg eröffnet.

**I. Vizepräsident:** Ich eröffne die 73. öffentliche Sitzung des Bayerischen Landtags.

Nach Art. 4 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt die Abgeordneten Anetseder, Endemann, Op den Orth, Piehler, Dr. Rindt.

Anderweitig sind entschuldigt die Abgeordneten Albert, Ammann, Bauer Hansheinz, Berger Ludwig, Bezold Georg, Donsberger, Körner, Dr. Kroll, Mack, Dr. Probst und Zehner.

Abgeordneter Dr. Baumgartner teilt mit, daß er sich einer Operation unterziehen muß, und bittet um einen Urlaub von drei Monaten. Ich schlage dem Hause vor, Urlaub für den Rest der laufenden Tagung zu bewilligen. — Widerspruch erhebt sich nicht; das Haus ist damit einverstanden.

Die Abgeordneten Dr. Hoegner und Dr. Horlacher bitten wegen ihrer Fahrt nach Amerika um einen Urlaub von etwa vier Wochen. Die Gesuche sind in der 2. Maihälfte gestellt worden. Ich schlage dem Hause vor, ohne Festlegung auf einen bestimmten Tag Urlaub bis etwa 20. Juni zu bewilligen. — Es ist so beschlossen.

Der Herr Abgeordnete Stodt ist in diesen Tagen durch die Teilnahme an der Generalversammlung der Unterfränkischen Überland-AG am Erscheinen verhindert und bittet, ihn anschließend für einen Sanatoriumsaufenthalt zu beurlauben. Ich schlage dem Hause vor, den Abgeordneten Stodt in der Zeit vom 8. Juni bis 17. Juli zu beurlauben. — Das Haus ist damit einverstanden.

Unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses teilt der Abgeordnete Dr. Bogtherr mit, daß er immer noch im Krankenhaus liegt. Er bittet um eine Verlängerung seines Urlaubs um weitere sechs Wochen. Ich schlage dem Hause vor, Urlaub für die Dauer der laufenden Tagung zu gewähren. — Auch hier erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle das fest.

Der Abgeordnete Kaiser liegt im Krankenhaus und bittet um einen längeren Urlaub. Ich schlage dem Hause vor, auch in diesem Fall Urlaub für die Dauer der laufenden Tagung zu gewähren. — Das Haus ist damit einverstanden.

Der behandelnde Arzt des Abgeordneten Höllerer beantragt wegen der Folgezustände eines unlängst erlittenen Autounfalls einen Urlaub von vier bis sechs Wochen. Auch hier schlage ich Beurlaubung für den Rest der laufenden Tagung vor. — Widerspruch erfolgt nicht; ich stelle das fest.

Namens des Hauses gebe ich dem Wunsche Ausdruck, daß die erkrankten Abgeordneten hoffentlich recht bald und nachhaltig genesen, um an unseren Arbeiten wieder teilnehmen zu können.

(Zustimmung.)

Staatssekretär Grieser ist zu unserer Freude nach längerer Krankheit wieder genesen und wieder hier im Hause erschienen. Ich wünsche ihm recht gute Gesundheit.

Für die morgige Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Interpellation der Abgeordneten Dr. Linnert und Genossen betreffend Ausweitungsbestrebungen der Bayernwerk-AG.
2. Rest der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

3. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Kulturpolitische Fragen zum Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. April 1948 betreffend Berufung von Vertretern des Bayerischen Landtags in den Landes-schulbeirat.

4. Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt und für Kulturpolitische Fragen zum Entwurf eines Gesetzes

- a) über die Schulpflege an den Volksschulen. Berichterstatter Dr. Probst;
- b) über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen. Berichterstatter: Dr. Stang.

Es erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung ist beschlossen.

Ich habe dem hohen Hause weiter ein Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekanntzugeben betreffend Brotversorgung der bayerischen Bevölkerung:

Zum Beschluß des Bayerischen Landtags vom 30. April 1948 wird festgestellt, daß hinsichtlich der Sicherstellung der Brotversorgung von hier aus die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind. Soweit es die Erfassung von Inlandsgetreide anbelangt, werden die Ernährungsämter bzw. die Betriebe, welche ihr Lieferloß unterdurchschnittlich erfüllt haben, zur Zeit überprüft. Es kann sich bei diesen aufzufangenden Mengen jedoch nur um Bruchteile des Monatsbedarfs handeln. Im wesentlichen hängt unsere Versorgung auf dem Brotsektor ab Mai von Importen ab.

Auf Grund wiederholter Vorstellungen beim Zweizonenamts wurden 30 000 Tonnen Mehl und Getreide für den Monat Mai bewilligt. Infolge der Waggongestellungsschwierigkeiten in den Hafensplätzen war der Antransport dieser Mengen in den letzten Wochen stark verzögert, jedoch hat sich die Transportlage gebessert. Es wird mit diesen Mengen möglich sein, Versorgungsstörungen ernstere Ausmaße in den nächsten Wochen zu vermeiden.

Zur Erfüllung der Brotration im Monat Juni sind weitere Importe in Höhe von 70 000 Tonnen unerlässlich. Trotz der Zusage seitens des Zweizonenamts, daß diese Importe bewilligt werden, stellt es sich nun heraus, daß offenbar im Juni nicht mehr die ursprünglich erwarteten Mengen kommen. Sollten diese Mengen nicht eintreffen, so wird eine Änderung der Brotrotation unerlässlich sein.

(Hört, hört!)

Bei dieser Sachlage kann von einer größeren Vorratsbildung nirgends gesprochen werden. Es wird das Möglichste getan, um eine gerechte Verteilung der Bestände über das ganze Land durchzuführen.

Es kann festgestellt werden, daß bisher jeder Verbraucher sein Brot und seine Nahrungsmittel erhalten hat. Bei einigermaßen pünktlichem Eintreffen der

**(I. Vizepräsident)**

Importe wird dies auch bis zum Anschluß an die neue Ernte möglich sein.

gez. Dr. Alois Schögl.

Das Haus nimmt dieses Schreiben zur Kenntnis.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern ersucht in einem Schreiben vom 20. Mai 1948, daß der Parlamentarische Ausschuß zur Untersuchung der Mißstände in der Gesundheitsabteilung des Staatsministeriums des Innern baldigst zusammentritt. Ich bitte, daß der Parlamentarische Ausschuß das Weitere veranlaßt.

Dann möchte ich dem Hause noch folgendes bekanntgeben: Am 1. Juni ist die neue Geschäftsordnung des Landtags in Kraft getreten. Für den formalen Ablauf unserer Verhandlungen bleibt es im wesentlichen bei den gewohnten Richtlinien der bisherigen Geschäftsordnung.

Neu ist unter anderem besonders § 44 Abs. 2, wonach zweimal in der Woche die erste Stunde eines Sitzungstags zur Stellung von mündlichen kurzen Anfragen verfügbar sein soll. Ich nehme an, daß sich die Fraktionen darüber inzwischen auch ihre Gedanken gemacht haben, und schlage vor, daß der Ältestenrat in seiner morgen um 8,15 Uhr stattfindenden Sitzung sich noch darüber berät und Vorschläge für die Durchführung im einzelnen macht, so daß dann mit Beginn der nächsten Woche auch diese Bestimmung praktisch angewendet werden kann.

Eine weitere besondere Neuerung bringt die jetzige Geschäftsordnung im § 87 Abs. 1, der die in anderen Parlamenten — ich erinnere an den früheren Reichstag — übliche namentliche Abstimmung mit verschiedenfarbigen Stimmkarten vorsieht. Ich muß dazu feststellen, daß es bisher leider noch nicht gelungen ist, geeignete Kartons in drei verschiedenen Farben zu beschaffen; wir müssen uns daher noch einige Zeit mit dem bisherigen Verfahren behelfen.

Zur Erleichterung des Studiums und der Anwendung erscheint die neue Geschäftsordnung in den nächsten Tagen als Broschüre mit Inhaltsverzeichnis und Sachregister. Sie ist dann im Landtagsamt erhältlich und wird den Herren Abgeordneten zugestellt. Im übrigen empfehle ich den Mitgliedern des Hauses, sich mit der neuen Geschäftsordnung (Beilage 1414) eingehend zu befassen. Es ist immerhin peinlich, wenn gleich ein ganzer Ausschuß nicht weiß, daß seit 1. Juni die Ausschußverhandlungen nicht nur für die Presse, sondern für die Allgemeinheit öffentlich sind, daß also eine Vertraulichkeit der Verhandlungen solange entfällt, bis sie gegebenenfalls ausdrücklich beschloffen wird.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung der heutigen Sitzung ein:

**Rede des Staatsministers der Finanzen Dr. Kraus anlässlich der Vorlage des bayerischen Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1948.**

Ich erteile dem Herrn Staatsminister das Wort.

**Staatsminister Dr. Kraus:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, im Namen der Staatsregierung Ihnen den Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1948 in Vorlage zu bringen. Leider

war es trotz aller Bemühungen auch seitens der Militärregierung nicht möglich, Ihnen heute sämtliche Einzelpläne des Haushalts vorzulegen. Der Haushaltsplan wurde bereits im Februar in Druck gegeben, aber die Schwierigkeiten, die sich der rechtzeitigen Erledigung der Drucklegung entgegenstellten, konnten nicht überwunden werden. Die fehlenden Einzelpläne werden nachgebracht werden.

Drei wichtige Probleme sind es, die unsere Haushaltslage beherrschen und gleich einer dunklen Wolke die Finanzwirtschaft der nächsten Zukunft überschatten. Es ist dies einmal die Frage der Währungsreform und der in ihrem Gefolge stehenden Steuerreform, die Frage der Besatzungskosten und dann die Frage des finanziellen Verhältnisses zur Bizone.

Bevor ich aber zu diesen Fragen bei der Besprechung des Haushaltsplans für 1948 übergehe, sei es mir gestattet, einen Rückblick auf die Haushaltsentwicklung der drei letzten Jahre nach dem Zusammenbruch zu werfen.

Die Entwicklung des bayerischen Staatshaushalts seit dem Jahre 1945 ist durch die trügerische Geldfülle dieser Jahre gekennzeichnet. Während es angesichts der hohen und ständig wachsenden Anforderungen der meisten Ministerien bei der Aufstellung des Haushaltsplans in den beiden ersten Nachkriegsjahren nicht und im Rechnungsjahr 1947 nur schwer möglich war den erforderlichen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben herbeizuführen, haben die Haushaltsrechnungen ein wesentlich günstigeres Bild der Haushaltslage vermittelt. Der Höhepunkt dieses Auseinanderfallens zwischen Voranschlag und Istrechnung, zwischen Schätzung und Wirklichkeit war im Rechnungsjahr 1946 zu verzeichnen, in welchem sich an Stelle des im Haushaltsplan befürchteten Fehlbetrags von fast 700 Millionen Mark ein Überschuß von 499 Millionen Mark ergab.

Die Hauptgründe, die zu einer so weitgehenden Abweichung der Haushaltsrechnung vom Haushaltsplan geführt haben, sind: die Steuer-gesetze des Kontrollrats, deren überhöhte Steuerfäge trotz der Ungunst der Wirtschaftslage wesentlich höhere Einnahmen erbracht haben, als zunächst erwartet werden konnte, dann die Materialnot, die es nicht zuließ, daß die für Baumaßnahmen und andere Sachausgaben des Staates vorgesehenen Ausgaben geleistet werden konnten, und endlich die politische Säuberung, die sich dahin auswirkte, daß zahlreiche Planstellen von Beamten unbefetzt blieben und die für ihre Bezahlung ausgeworfenen Mittel nicht verbraucht wurden. Die mittlerweile gesammelten Erfahrungen und vorliegenden Rechnungsergebnisse haben das Finanzministerium in den Stand gesetzt, bei der Beranschlagung der Ausgaben dem Grundsatz der Haushaltswahrheit bereits einen großen Schritt näherzukommen.

Im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1947 hatten wir durch Einsetzung eines Betrages von 300 Millionen Mark für Ersparnisse beim Vollzug des Haushalts dafür Sorge getragen, daß der Haushaltsplan wenigstens in seinen abschließenden Ziffern der Wirklichkeit nähergebracht wurde. Tatsächlich konnte im Rechnungsjahr 1947 nach den bisher vorliegenden Unterlagen diese Globalerparnis in voller Höhe eingebracht werden, während die Steuereinnahmen den

(Staatsminister Dr. Kraus)

Voranschlag von 2,45 Milliarden Mark noch um rund 185 Millionen Mark überschritten haben. Die Haushaltsrechnung des Rechnungsjahres 1947 wird voraussichtlich weder mit einem Überschuß noch mit einem Fehlbetrag abschließen. Dabei wird es möglich sein, auf die im Haushaltsplan zur Deckung des Fehlbetrags des Rechnungsjahrs 1945 vorgesehene Auflösung einer Ausgleichsrücklage in Höhe von 350 Millionen Mark ganz oder teilweise zu verzichten.

Ich komme nun zum Haushaltsplan für 1948. Wir verfügen zwar gegenwärtig infolge der tatsächlichen Unmöglichkeit, alle im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Sachausgaben zu bewirken, über hohe Kassenbestände. Aber es wird wohl kaum möglich sein, einen nennenswerten Teil dieser Gelder über die zu erwartende Währungsreform hinüber zu retten. In den öffentlichen Haushalten wird nach Beseitigung der Geldfülle eine große Knappheit eintreten, die uns in der Übergangszeit zwingen wird, von der Hand in den Mund zu leben. Die Steuereinnahmen werden eine stark sinkende Tendenz zeigen; denn abgesehen davon, daß gewisse Steuerquellen zunächst keine oder nur geringe Erträge abwerfen werden, wird die unvermeidliche Steuerreform eine starke Minderung des Steueraufkommens zur Folge haben. Die öffentlichen Haushalte werden dann kaum noch die dringendsten Ausgaben bestreiten können, und unsere Armut wird mit erschreckender Deutlichkeit in die Erscheinung treten. Die Hoffnung auf Überbrückungskredite ist unsicher, da schon aus währungspolitischen Gründen eine Subventionierung der öffentlichen Haushalte mit neuem Geld nur in ganz bescheidenem Umfang erfolgen kann und überdies die durch den Währungsschnitt nicht minder betroffene Privatwirtschaft dann wohl eine bevorzugte Behandlung durch die Landeszentralbank beanspruchen wird.

Wir können daher die Situation, die wir nach dem Eintritt der Währungsreform zu meistern haben werden, gar nicht ernst genug ansehen, und dies ist auch der Grund, warum ich schon seit dem Vorjahr dahin strebe, jene vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, die uns die Anpassung an wesentlich schwierigere Verhältnisse erleichtern sollen: Eine Kürzung der Personalausgaben des Staates durch eine 20prozentige Einsparung an Planstellen der Beamten und Bezügen der Angestellten und eine Kürzung der Sachausgaben, die im Rechnungsjahr 1947 bereits in Höhe von 15 Prozent vorgesehen war und nach dem Ihnen vorgelegten Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1948 im Durchschnitt auf mehr als 20 Prozent erhöht werden soll. Dabei bin ich mir durchaus bewußt, daß trotz des mir vom Landtag zur Pflicht gemachten Bestrebens, jede schematische Kürzung zu vermeiden, von diesen Einsparungsmaßnahmen zunächst die alten Verwaltungen, das sind die Justizverwaltung, die Unterrichtsverwaltung, die Finanzverwaltung und ein Teil der allgemeinen inneren Verwaltung, schwerer betroffen werden als die neuen Verwaltungen.

Die Ausweitung des Staatsapparates seit dem Zusammenbruch hat sich ja hauptsächlich im Bereich des Staatsministeriums für Sonderaufgaben, des Landwirtschaftsministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung, der Flüchtlingsverwaltung und des

Staatskommissariats für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten vollzogen.

Nur im Bereich der alten Verwaltungen wurden durch die Entnazifizierung die Reihen der Beamenschaft gelichtet, während die genannten neueren Verwaltungszweige ihr Personal überwiegend erst in den letzten Jahren, und zwar in erster Linie durch Aufnahme von Angestellten, geholt haben. Die Sperrung der Beamtenstellen bis zu 20 Prozent des Stellen-Solls, die dem Finanzminister durch die einmalige Situation, daß viele Stellen unbesetzt waren, geradezu aufgedrängt wurde, mußte daher naturgemäß in erster Linie auf Kosten der alten Verwaltungen gehen. Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß diese durch die besonderen Verhältnisse der letzten Jahre begründete Maßnahme spätestens nach der Währungsreform dahin erweitert werden muß, daß auch die neuen Verwaltungen stärker in den Abbau einbezogen werden und ein Ausgleich gegenüber den alten Verwaltungen gefunden wird.

Mit einer bloßen Verringerung des Personals der staatlichen Verwaltung wird man aber die Situation nicht meistern können; wenn mit der Währungsreform die Verarmung unseres Landes offengelegt sein wird, müssen auch die Staatsaufgaben als solche einer gründlichen Prüfung auf ihre Notwendigkeit hin unterzogen werden. Dabei werden naturgemäß in erster Linie die in den letzten Jahren aus dem Boden geschossenen neueren Verwaltungszweige betroffen werden. Ich rechne dabei in erster Linie mit einer Auflösung von Spruchkammern, von Bewirtschaftungsdienststellen und dergleichen. Ohne eine Einschränkung der Staatstätigkeit wird die Einsparung an staatlichem Verwaltungspersonal und an sächlichen Aufwendungen des Staates keine dauerhaften Erfolge zeitigen.

Bei den kommunalen Verwaltungen ist die Aufblähung des Verwaltungsapparats zum Teil noch größer als beim Staate. Auch die Gemeinden und sonstigen Selbstverwaltungskörper werden daher um einen durchgreifenden Abbau nicht herumkommen.

(Dr. Hundhammer: Aber die Schulen hoffentlich schon!)

— Ich komme zu der Angelegenheit; ist alles berücksichtigt und einkalkuliert.

Der Ihnen vorliegende Entwurf des Staatshaushaltsplans für 1948 ist von meinem Ministerium in der verhältnismäßig kurzen Zeit von Anfang Dezember 1947 bis Mitte Februar 1948 in eingehenden Beratungen mit den anderen Ressorts erarbeitet und aufgestellt worden. Mitte Februar dieses Jahres wurde der Entwurf der zuständigen Abteilung der Militärregierung für Bayern zugeleitet, von der er nach einigen mit meinem Ministerium geführten Verhandlungen über die Abgleichung des Haushalts an die amerikanische Militärregierung für Deutschland in Berlin weitergeleitet wurde. OMGUS ließ mitteilen, daß gegen die Vorlage dieses Entwurfs an den Landtag keine Einwendungen erhoben würden. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung müsse aber die Vorlage bis zum 31. März 1948 herbeigeführt werden. Weitergehende Wünsche der Militärregierung, die sich insbesondere auf die finanzielle Regelung des Verhältnisses zwischen den Ländern und der Bizone beziehen, sollen in einem Nachtrag zum Staatshaushalt, der spätestens bis zum 30. Sep-

(Staatsminister Dr. Kraus)

tember 1948 erstellt werden soll, Berücksichtigung finden. Die Vorlage des Haushaltsplans an den Landtag vor dem Beginn des Rechnungsjahres 1948 konnte allerdings nur in der Weise erfolgen, daß das einzige noch zur Verfügung stehende Entwurfsstück dem Landtagsamt übermittelt wurde.

Da die rechtzeitige Einbringung und Verabschiedung des Staatshaushaltsplans vor Beginn des Rechnungsjahres 1948 nicht erfolgen konnte, wurde auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Bayerischen Verfassung eine Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Haushalts 1948 erlassen.

Der vorliegende Staatshaushaltsplan, dessen Verabschiedung durch den Landtag und Senat noch vor Beginn der parlamentarischen Sommerferien wünschenswert wäre, schließt in seinem Ordentlichen Teil in Einnahme und Ausgabe mit 3 019 568 360 Mark und in seinem Außerordentlichen Teil mit 120 Millionen Mark ab. Der Haushalt ist in seinem Ordentlichen Teil ausgeglichen und wird in seinem Außerordentlichen Teil in voller Höhe durch einen Beitrag des Ordentlichen Haushalts gedeckt. Gegenüber dem Rechnungsjahr 1947 ergibt sich eine Verringerung des Finanzbedarfs und der zu seiner Deckung erforderlichen Einnahmen um 243,6 Millionen Mark.

Ein Vergleich der Abschlußziffern der Einzelpläne mit den entsprechenden Ziffern des Vorjahrs erweist, daß sich im Haushalt für 1948 der Zuschußbedarf der meisten Ministerien verringert hat, insbesondere der des Staatsministeriums des Innern, des Landwirtschaftsministeriums und des Arbeitsministeriums.

Der Überschuß der Allgemeinen Finanzverwaltung hat sich um 260 Millionen Mark verringert. Das liegt in erster Linie daran, daß die im Vorjahr im Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung ausgebrachte Globalersparnis in Höhe von 300 Millionen Mark nunmehr aufgelöst oder, genauer gesagt, auf die Einzelpläne des Haushalts verteilt worden ist. Soweit die Ministerien in der kurzen Zeit, die ihnen für die Aufstellung des Haushaltsplans 1948 zur Verfügung stand, nicht in der Lage waren, die ihnen bereits nach § 3 des Haushaltsgesetzes 1947 auferlegten Globalersparnisse an Sachausgaben auf die einzelnen Haushaltstitel aufzuteilen, also sämtliche Ansätze entsprechend zu berichtigen, sind nunmehr diese Ersparnisse wenigstens bei jedem Einzelplan in den Sammelansätzen des Ministeriums ausgewiesen. Die Ressorts sollen nach § 3 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1948 verpflichtet werden, die Aufteilung der ihnen somit noch auferlegten Einsparung auf die einzelnen Ausgabebetitel durchzuführen und dem Staatsministerium der Finanzen mitzuteilen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf des Haushaltsgesetzes in § 4 vor, daß über die letzten 10 Prozent aller fortdauernden Sachausgaben und allgemeinen Haushaltsausgaben — die entsprechende Bestimmung des vorjährigen Haushaltsgesetzes betraf nur 5 Prozent — nur mit Zustimmung des Finanzministers verfügt werden darf. Auch die Globalersparnisse an Personalausgaben werden in jedem Einzelplan in den Sammelansätzen des Ministeriums ausgewiesen.

Dem weiteren Vollzug des § 2 des Haushaltsgesetzes 1947, der zur Sicherstellung dieser Globalersparnis die

Abminderung der Stellenzahl der Beamten und Angestellten auf 80 vom Hundert zum Ziele hatte, ist im Entwurf des Haushaltsplans für 1948 bei den Planstellen der Beamten in der Weise Rechnung getragen, daß die vorläufig gesperrten und vorbehaltlich weiterer Verhandlungen des Finanzministeriums mit den einzelnen Ressorts für den Abbau vorgesehenen Stellen hinter den Soll-Ziffern des Stellenplans in Klammern ausgebracht sind. Diese Planstellen dürfen von den Ministerien, soweit sie noch nicht besetzt sind, vorerst nicht besetzt werden. Soweit sie aber bereits besetzt sind, soll auf sie die Bestimmung des § 2 des Haushaltsgesetzes 1947 zutreffen, wonach bei Erledigung solcher Stellen nur jede dritte freierwerdende Stelle erneut besetzt werden darf. Schon bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1948 hat sich gezeigt, daß der Stellenabbau nicht in allen Teilen der Staatsverwaltung gleichmäßig durchgeführt werden kann. Bei der Polizei, bei den Volksschullehrern und bei sämtlichen Ministerien mußte auf die Ausbringung von Stellen, die vorläufig als gesperrt zu betrachten sind, von vornherein verzichtet werden.

Mit besonderem Nachdruck möchte ich auch auf die in § 6 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1948 vorgesehene Bestimmung hinweisen, wonach die Staatsregierung ermächtigt werden soll, beim Eintritt unerwarteter Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben die Ausgabenansätze des Haushaltsplans bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen. Ich bitte den Landtag, dieser und den anderen genannten Vorichts- und Einsparungsmaßnahmen seine Zustimmung zu geben, da die Staatsregierung vielleicht schon in naher Zeit gezwungen sein wird, von diesen Bestimmungen ausgiebig Gebrauch zu machen.

Mit den bereits im abgelaufenen Haushaltsjahr beschlossenen Sparmaßnahmen hat der Landtag sein demokratisches Verantwortungsbewußtsein unter Beweis gestellt, indem er zeigte, daß er auch zu unpopulären Beschlüssen sich bereit findet, wo die Staatsnotwendigkeiten es erfordern.

Zu dem Abschluß der verschiedenen Einzelpläne darf ich bemerken: Die Verringerung, die in den Ausgaben der Staatskanzlei um mehr als 10 Millionen Mark und in ihren Einnahmen um nahezu 5 Millionen Mark eingetreten ist, ist fast ausschließlich darauf zurückzuführen, daß das Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung aus der Zuständigkeit der Staatskanzlei in diejenige des Staatsministeriums der Finanzen übergegangen ist. Die erheblichen Einsparungen, die im Haushalt des Staatsministeriums der Finanzen durchgeführt wurden, kommen daher in den Abschlußziffern dieses Einzelplans nicht unmittelbar zum Ausdruck, da sie durch die neuen Ansätze für das Landesamt teilweise ausgeglichen werden.

Der Haushalt des Staatsministeriums für Sonderaufgaben ist im Rechnungsjahr 1948 dem wirklichen Stand der Anforderungen angenähert worden, so daß sich hier eine Verminderung der Ausgaben um rund 90 Millionen Mark ergibt. Allerdings mußten auch die Einnahmeansätze im Phantasiahaushalt des früheren Säuberungsministers Lorig berichtigt werden, so daß noch immer ein Zuschußbedarf dieses Einzelplans in Höhe von 38,6 Millionen Mark ausgewiesen werden muß.

(Hört, hört!)

(Staatsminister Dr. Kraus)

Die Einnahmen an Gebühren der Spruch- und Berufungstammern, die im Haushalt des Sonderministeriums ausgewiesen sind, reichen leider bei weitem nicht hin, um den im Vollzuge des Bereinigungsgesetzes erwachsenden Staatsaufwand zu decken. Die Kosten der Entnazifizierung müssen also weitgehend von den Steuerzahlern getragen werden,

(hört, hört!)

ein Ergebnis, das zum Widerspruch geradezu herausfordert.

(Sehr richtig!)

Die anfallenden Sühnegelder fließen als zweckgebundene Mittel für Wiedergutmachung dem Sonderfonds zu, dessen Höhe zur Zeit 98 Millionen Mark beträgt.

Der Finanzbedarf des Staatsministeriums des Innern konnte um nahezu 80 Millionen Mark niedriger veranschlagt werden als im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1947. Für die Fürsorgeleistungen des Staates an Flüchtlinge ist ein Betrag von 125 Millionen Mark vorgesehen. In dem Maße, wie die Flüchtlinge in die Wirtschaft eingegliedert werden, mindert sich der Fürsorgeaufwand. Dem Ziel unserer Politik, die Flüchtlingsfürsorge möglichst produktiv zu gestalten,

(Sehr richtig!)

entspricht es auch, daß nach § 7 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1948 der Betrag der Staatsbürgschaften für Flüchtlingskredite auf 50 Millionen Mark, also um 25 Millionen Mark gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll. Eine wesentliche Entlastung der Unterstützungsausgaben für Flüchtlinge im Rahmen der allgemeinen Fürsorge ist auch dadurch zu erwarten, daß die Auszahlung der Flüchtlingsrenten in nächster Zeit in Fluß kommen dürfte, wodurch eine erhebliche Zahl von Flüchtlingen aus der allgemeinen Fürsorge ausscheiden wird. Die Mittel für die Auszahlung der Flüchtlingsrenten sind im Haushalt des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vorgesehen. Erhebliche Beträge an unverbrauchten Ausgaberesten stehen hier aus den Vorjahren zur Verfügung. Ob nach der Währungsreform wieder eine größere Zahl von Flüchtlingen unterstützungsbedürftig werden wird und ob hierfür weitere Mittel des Staates bereitgestellt werden müssen, bleibt abzuwarten. Die gerechten Forderungen der Flüchtlinge auf einen wenigstens teilweisen Ausgleich ihrer Vermögensverluste können mit den im Haushalt veranschlagten Mitteln für das Flüchtlingswesen naturgemäß nicht erfüllt werden. Eine fühlbare Hilfe ist hier nur im Rahmen des nach der Währungsreform baldmöglichst herbeizuführenden Lastenausgleichs zu erwarten.

Die Herabsetzung der Ausgaben im Haushalt des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten um rund 40 Millionen Mark und im Haushalt des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge um rund 35 Millionen Mark ist zum Teil auf echte Einsparungen, zum Teil aber auch darauf zurückzuführen, daß sich die Ansätze des Vorjahrs als überhöht gezeigt haben und noch erhebliche Ausgabereste zur Verfügung stehen.

Die Verwaltungseinnahmen konnten auf Grund der Entwicklung im Jahre 1947 in einigen Einzelplänen höher angelegt werden. Auch im Haushalt des Staats-

ministeriums für Unterricht und Kultus konnte ein Teil der Verwaltungseinnahmen höher veranschlagt werden, jedoch wird dies mehr als ausgeglichen durch einen Ausfall von 8,3 Millionen Mark, der auf die von der Militärregierung im Zusammenhang mit der geplanten Schulreform angeordnete Schulgeldfreiheit an den höheren Schulen verursacht ist. Bei den Gemeinden beträgt der Ausfall an Schulgeld jährlich 3 Millionen Mark. Der Gesamtausfall für die öffentlichen Klassen wird sich auf etwa 11 Millionen Mark jährlich belaufen. Ich bin der Auffassung, daß die Schulgeldfreiheit in dieser Form ein an sich nicht berechtigtes Geschenk an die besitzenden Klassen darstellt, da ja für Minderbemittelte die Schulgeldfreiheit bereits besteht.

(Sehr richtig! Sehr gut!)

Zu dieser Schulgeldfreiheit soll noch die Lehr- und Lernmittelfreiheit kommen, die hauptsächlich die Gemeinden belasten wird. Für Staat und Gemeinden zusammen wird der nachhaltige Gesamtaufwand auf 15 Millionen Mark zu schätzen sein. Der vorwiegend soziale Charakter kann dieser Maßnahme nicht abgesprochen werden. Es ist auch durchaus verständlich, wenn ein reiches Volk ohne Rücksichten auf die finanziellen Auswirkungen die Kosten der Volksbildung auf die Schultern der Allgemeinheit legt. Aber es fragt sich, ob ein verarmtes Land wie das unsere bei so beengten finanziellen Verhältnissen und dazu noch in einem Zeitpunkt, in dem die Finanzlage der nächsten Zukunft so unübersehbar ist, sich derartige Einnahmeausfälle und Mehrbelastungen leisten kann.

(Sehr gut!)

Dies sind nur die ersten finanziellen Auswirkungen der von der Militärregierung angeregten Schulreform; weitere Einnahmeausfälle und bedeutende Mehrausgaben werden folgen. Die Errichtung besonderer pädagogischer Institute bei den Universitäten im Zusammenhang mit der Reform der Volksschullehrerbildung, die Hörgeld- und Gebührenfreiheit an den Hochschulen, die höhere Besoldung der Lehrer, die nach einer Hebung ihres Ausbildungsgrades als notwendige Folge sich ergeben wird, und im Zusammenhang damit eine bald wachsende Pensionslast für die Lehrer werden insgesamt Beträge erfordern, die sich in der Größenordnung von 50 Millionen Mark, vielleicht auch noch höher belaufen werden. Daß unser verarmtes Land solche ihm durch Anordnungen der Militärregierung auferlegten finanzielle Mehrbelastungen nicht auf sich nehmen kann, ohne daß andere wichtige Staatsaufgaben Not leiden werden, steht außer Zweifel. Ich bin der Auffassung, daß die Befugungsmacht, unbeschadet ihrer grundsätzlichen Zielsetzung, bei solchen Maßnahmen auch auf die jeweilige finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates und der Gemeinden Rücksicht nehmen sollte.

(Sehr richtig!)

Die Verantwortung des Finanzministers, der Regierung wie auch der Volksvertretung für eine solche Finanzpolitik findet natürlich dort ihre Grenze, wo derartige nicht einem freien Entschluß entspringende Auflagen gemacht werden.

(Sehr gut!)

Die durch die Schulreform entstehenden Einnahmeausfälle und Mehrbelastungen sind auch deshalb beson-

(Staatsminister Dr. Kraus)

ders bedenklich, weil für Schulzwecke in den nächsten Jahren noch erhebliche Mehrausgaben aufgewendet werden müssen. Das Ansteigen der Zahl der volksschulpflichtigen Kinder von etwa 800 000 auf rund 1 274 000 als Folge der Einbürgerung der Flüchtlinge bedingt eine erhebliche Vermehrung des Lehrpersonals.

(Dr. Hundhammer: Und der Schulhäuser!)

Die Unterrichtsverwaltung rechnet mit einer Mehrung von 3000 bis 4000 Lehrkräften. Im Haushaltsplan für 1948 sind 19 157 Lehrkräfte einschließlich der Schulamtsbewerber vorgesehen, so daß die Zahl des Lehrpersonals auf über 23 000 anwachsen würde.

Meine Damen und Herren! Die große Sorge unserer Finanzwirtschaft bleiben nach wie vor die Besatzungskosten, auf deren Höhe wir keinerlei Einfluß haben. Im Einzelplan über die Kriegsfolgenlasten sind diese Kosten auf 881 Millionen Mark veranschlagt.

(Hört, hört!)

Sie nehmen mit Einschluß der sonstigen Kriegsfolgenlasten, zu denen insbesondere die Aufwendungen für die DP's zählen, fast die Hälfte unseres Steueraufkommens in Anspruch.

(Hört, hört!)

Die Besatzungskosten sind deshalb vom finanzpolitischen Standpunkt eine besonders drückende und empfindliche Belastung, weil wir auf ihre Bemessung keinerlei Einfluß haben und auch die Höhe des Anfalls sich jeder Vorausberechnung entzieht. Der Landtag hat durch seine Beschlüsse die Haushaltsausgaben bereits weitgehend gedrosselt. Dies gilt nicht nur für die Personalausgaben, bei denen durch Stellenabbau sehr ins Gewicht fallende Einsparungen erzielt und einer weiteren Aufblähung des Verwaltungsapparats ein Kiegel vorgeschoben wurde, sondern auch für die Verwaltungs- und Sachausgaben, bei denen wir durch Kürzungen bis an die Grenze des Erträglichen gegangen sind. Im Hinblick auf diese Sparmaßnahmen habe ich schon in meiner Haushaltsrede am 31. Oktober 1947 vor diesem hohen Hause auf die Untragbarkeit der Besatzungskosten im bisherigen Umfang hingewiesen. Der Landtag hat sich in einer einstimmig gefaßten Resolution dieser meiner Auffassung angeschlossen. Bei wiederholten Gelegenheiten habe ich auch in Verhandlungen mit Vertretern von OMGUS in Berlin auf die Bedeutung dieser Angelegenheit für die Ordnung unserer Finanzwirtschaft und die bevorstehende Währungsreform hingewiesen. Es kann wohl nicht überraschen, wenn wir, denen so schwere Pflichten und Lasten auferlegt sind, drei Jahre nach der Kapitulation die Frage stellen nach unseren Rechten und den Grenzen der Befugnisse der Besatzungsmacht, auch nach den Grenzen in dieser Kostenfrage, die für unser finanzielles Schicksal entscheidend ist.

(Sehr gut!)

Wenn mit dem Marshallplan das Ziel angestrebt wird, eine Wiedergesundung unserer Wirtschaft zu erreichen, so muß mit dem Plan, das Wirtschaftsleben in Deutschland wieder zu normalisieren, die Ordnung des öffentlichen Finanzwesens in Hand gehen.

Wenn es bisher gelungen ist, unter Heranziehung des Geldüberhangs mit exorbitant hohen Steuern neben

den Besatzungskosten auch den vordringlichsten Staatsbedarf zu decken, so wird dies nach Durchführung der Währungsreform mit einem Schlage aufhören. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß nach der Währungsreform, wie überall, so auch in den öffentlichen Haushalten eine große Geldknappheit eintreten wird, bei steigenden Lasten namentlich auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge. Sollten etwa die Besatzungsmächte die Absicht haben, die Besatzungskosten auf die Bizone zu übernehmen, so könnte damit wohl erreicht werden, daß diese Lasten der unmittelbaren Aufmerksamkeit der Länderregierungen und ihrer Landtage entrückt würden. Aber für die Länder selbst würde diese Lastenverschiebung keinesfalls eine Erleichterung bedeuten, da ja in diesem Falle entsprechend hohe Steuerquellen den Ländern entzogen würden.

Meine Damen und Herren! Unsere finanzielle Leistungskraft muß auch für die Besatzungskosten die Grenze der Leistung bilden. Ich halte es in diesem Zusammenhang nicht für veranlaßt, auf die Haager Landkriegsordnung hinzuweisen, wonach die Gelddauflagen zu den Bedürfnissen des Besatzungsheeres und der Verwaltung der Besatzungsmacht im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen müssen. Ich bin vielmehr der Überzeugung, daß nicht die Berufung auf die Grundzüge des Völkerrechts, sondern der Zwang, die im Interesse der Wiedergesundung Europas notwendige Ordnung auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet zu schaffen, auch zur Minderung der Besatzungskosten auf ein tragbares Maß führen wird.

Im Haushalt der Allgemeine Finanzverwaltung ist das Aufkommen aus Steuern und Zöllen mit 2090 Millionen Mark um 360 Millionen Mark niedriger angesetzt worden als im Vorjahr. Dies ist zum Teil auf den Wegfall der Gewerbesteuer zurückzuführen, die an die Gemeinden zur selbständigen Erhebung zurückgegeben wurde. Das Steueraufkommen ist nach dem gegenwärtigen Stand der Verhältnisse berechnet. Wie sich die Steuereinnahmen nach der Währungsreform gestalten werden, kann heute noch nicht überblickt werden. Die Ansätze für die Einkommen-, Vermögens- und Umsatzsteuer, die auf Grund der Vorjahrsentwicklung zum Teil erhöht worden sind, werden nach dem Eintritt der Währungsreform wohl kaum mehr erreicht werden.

Der Überschuß im Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von rund 1 948 Millionen Mark erklärt sich zu einem wesentlichen Teil durch die Einnahmestellung des Überschusses des Rechnungsjahrs 1946 in Höhe von 499,2 Millionen Mark. Es handelt sich also hier um eine einmalige außerordentliche Einnahme, die in den nächsten Jahren nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Das wahre Bild unserer Finanzlage stellt sich also so dar: Die veranschlagten Haushaltsausgaben für 1948 können durch die zu erwartenden laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden. Es besteht vielmehr ein Fehlbetrag an ordentlichen Einnahmen in Höhe von 1/2 Milliarde Mark, der durch den Überschuß aus 1946 gedeckt wird. Auf diese unsere finanzielle Situation möchte ich mit besonderem Nachdruck hinweisen.

Unsere Aufmerksamkeit braucht sich aber weniger auf die Vergangenheit und die Gegenwart zu richten. Unsere Haushaltsorgen richten sich vornehmlich auf die Zukunft. Die neue Frankfurter Konstruktion

(Staatsminister Dr. Kraus)

bringt gerade auf finanzpolitischem Gebiet tief einschneidende Maßnahmen, deren Auswirkungen heute noch nicht übersehen werden können. Ein besonderes Moment der Unsicherheit und der Gefährdung des Gleichgewichts im bayerischen Staatshaushalt liegt in den Leistungen zu den Kosten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets. Durch die Proklamation Nr. 7 wurde die Finanzhoheit der Länder weitgehend eingeschränkt.

In Art. III der Proklamation ist bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat zur Annahme und zum Erlaß von Gesetzen zur Regelung des Finanzwesens des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Deckung der genehmigten Verpflichtungen und Ausgaben der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes aus folgenden Quellen: Einnahmen aus Zöllen und solchen Verbrauchsabgaben, wie sie der Wirtschaftsrat bestimmt, ferner aus Post, Eisenbahn, Beförderungsteuer und Einnahmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die unter der Kontrolle der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes stehen; prozentuale Anteile am Aufkommen der erhobenen Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuern nach Maßgabe eines Gesetzes des Wirtschaftsrats und des Länderrats; die Art der Erhebung soll durch ein solches Gesetz bestimmt werden.

Diese Anordnungen der Militärregierung bedeuten einen folgenschweren Eingriff in die Finanzgebarung der Länder. Im Haushaltsjahr 1947 betrug in Bayern das Aufkommen an Zöllen und Verbrauchsabgaben 577 Millionen Mark, hiervon die Einnahmen an Biersteuer 267,6 Millionen und an Tabaksteuer 232 Millionen Mark. Mit dem Übergang dieser Steuern an die Bizone würde uns mehr als der vierte Teil der Steuereinnahmen weggenommen werden.

Die in der Proklamation weiterhin vorgesehene Inanspruchnahme von Teilen der Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer durch die Bizone, die allerdings an die Zustimmung des Länderrats gebunden ist, wäre für die Finanzen der Länder besonders verhängnisvoll. Abgesehen von dem grundsätzlichen Bedenken, daß hier ein Eingriff auf ein Steuergelände erfolgen soll, das die Haupteinnahmequelle für die Länderhaushalte darstellt, würde diese Beteiligung der Bizone an der Einkommensteuer zu großer Unsicherheit in der Finanzgebarung der Länder führen, da niemals vorausberechnet werden könnte, in welcher Höhe diese Steuerquelle in Anspruch genommen wird. Das starre System einer prozentualen Wegnahme der Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer würde auch zu großen Ungleichheiten und Härten insbesondere für die steuer schwachen Länder führen, weil es in keiner Weise auf die Steuerkraft Rücksicht nimmt. Die Finanzminister der beiden Zonen vertreten einhellig die Auffassung, daß ein Zugriff der Bizone auf die Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer unter allen Umständen hintangehalten werden muß.

Das neue Finanzsystem leidet an dem elementaren Fehler, daß es die Finanzkraft der einzelnen Länder nicht berücksichtigt, vielmehr den Ländern gerade diejenigen Einnahmen entzieht, die für die Steuerkraft eine gewisse ausgleichende Wirkung haben. Das Aufkommen an Verbrauchsabgaben weist in allen Ländern auf den Kopf der Bevölkerung berechnet eine größere Gleich-

mäßigkeit auf als die Besitzsteuern, da die Verbrauchsabgaben den allgemeinen Konsum treffen. Bayern steht bei dem Aufkommen an Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer unter den 8 Ländern der Bizone an letzter, bei den Verbrauchsabgaben aber an drittletzter Stelle. Nimmt nun die Bizone sämtliche Verbrauchsabgaben für sich in Anspruch, so wird Bayern von einer Einnahmequelle abgedrängt, deren Entgang das Land beim gesamten Steueraufkommen an die letzte Stelle zurückwirft. Die steuer schwachen Länder werden also durch dieses verfehlte Finanzsystem mit doppelten Nuten geschlagen.

Meine Damen und Herren! Schon im Bismarckschen Reich war diesem Unterschied in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einzelstaaten Rechnung getragen. Bayern war auf dem Gebiete der indirekten Steuern ein wichtiges Reservat, der Malzausschlag, zugestanden, mit dessen Hilfe der bayerische Staat das Zurückbleiben an Steuerkraft gegenüber den finanzkräftigen deutschen Staaten ausgleichen konnte. Auch die Finanzverfassung der Weimarer Republik hat auf die Verschiedenheit der Steuerkraft der einzelnen Länder Rücksicht genommen. Die ganze Verkehrtheit und Traditionslosigkeit der finanziellen Verfassung der Bizone und der Mangel an Verständnis für die Lebensbedürfnisse der Länder wird offenbar, wenn man die Rückwirkungen auf die Haushalte gerade der steuer schwachen Länder überdenkt.

Ein wohlbedachtes und wohl ausgewogenes Steuersystem müßte auf dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit aufgebaut sein und auf die Finanzkraft der einzelnen Steuerpoueräne Rücksicht nehmen. Die Biersteuer hatte für Bayern bisher die Funktion einer Art von Ausgleichsteuer. Im Haushaltsjahr 1946 belief sich das Aufkommen an Biersteuer in Bayern auf 52,5 Prozent und im Jahre 1947 sogar auf 55 Prozent des Gesamtaufkommens der Bizone. Durch den höheren Ertrag an Biersteuer gegenüber den anderen Ländern konnte das Zurückbleiben am Aufkommen bei den übrigen Steuern wenigstens zum Teil ausgeglichen werden. Mit dem Übergang der Biersteuer an die Bizone käme dieser Regulator in Wegfall. Wenn die Biersteuer an die Bizone abgegeben werden soll, muß deshalb verlangt werden, daß Bayern von der Biersteuer einen Vorausbetrag erhält. Außerdem muß im Verhältnis der Länder zur Bizone ein Ausgleich dadurch erfolgen, daß die Bizone neben den Einnahmen aus Post und Eisenbahn durch Beiträge der Länder, die nach der Steuerkraft zu bemessen sind, finanziert wird. Damit würde auch auf finanziellem Gebiet ein organischer Aufbau von unten nach oben erreicht. Grundsätzlich muß gefordert werden, daß bei der künftigen Finanzgestaltung eines deutschen Gesamtstaates eine Regelung Platz greift, welche die Länder nicht wiederum zu Kostgängern des übergeordneten Staatsverbandes macht.

Durch die Neuordnung des Finanzwesens zwischen der Bizone und den Ländern wird die Haushaltspolitik der letzteren auf eine sehr schwankende Grundlage gestellt. Den Ländern verbleiben in Zukunft vorwiegend die konjunkturrempfindlichen Steuern, während der Bizone gerade jene Steuererträge zufließen sollen, die abgesehen davon, daß sie noch bedeutende Reserven enthalten, auch in Krisenzeiten keine allzu starken Schwankungen aufweisen. Dies würde sich für die Länderhaushalte, nament-

(Staatsminister Dr. Kraus)

lich unmittelbar nach Durchführung der Währungsreform, besonders nachteilig auswirken.

In dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet stellen nicht nur die Wirtschaftskräfte, sondern auch die Finanzkräfte eine Einheit dar. Der sinnvolle Ausgleich zwischen der Bizone und den Ländern bildet ein wichtiges finanzpolitisches Problem, dessen einseitige Ausrichtung zugunsten der Bizone zu schwersten Benachteiligungen für die Länder und Gemeinden und ihre wichtigen Aufgaben besonders auch auf kulturellem und sozialem Gebiet führen muß.

Die neuesten Erklärungen der Besatzungsmacht lassen hoffen, daß es sich bei der unhaltbaren Konstruktion der Proklamation Nr. 7 tatsächlich nur um eine Zwischenlösung handelt, die hoffentlich bald einer gesunden Lösung Platz macht.

Mit der Neuordnung des Finanzwesens der Bizone ergeben sich für die Länderhaushalte noch weitere Gefahren. In der britischen Zone besteht infolge einer falschen Finanzgebarung ein Haushaltsdefizit von 4,2 Milliarden Mark; hiervon entfallen 2,1 Milliarden auf die in der Vergangenheit gewährten Subventionen für Kohle, Stahl und Eisen. Den Ländern der amerikanischen Zone ist nun angesonnen worden, für die Deckung des Defizits, das aus den Kohlen- und Eisen-subventionen entstanden ist, mit beizutragen. Bei den Verhandlungen über die Abdeckung dieser Subventionen wurde festgestellt, daß in der britischen Zone bisher ein völlig unhaltbares Verfahren bei der Gewährung der Subventionen für den Kohlenbergbau angewandt wurde. Die vom Zentralhaushaltsamt der britischen Zone geleisteten Vorschüsse wurden nicht auf die Tonne geförderte Kohle abgestellt, sondern jeweils nach dem kassenmäßigen Betriebsmittelbedarf der einzelnen Zechen bemessen. Inwieweit die Anforderungen der Unternehmungen im einzelnen nachgeprüft wurden, kann zur Zeit noch nicht beurteilt werden, da die Vorschüsse auf Anforderung einer britischen Stelle, der North German Coal Control, geleistet wurden. Weiter wurde festgestellt, daß es sich bei den Vorschüssen nur zum Teil um tatsächliche Zuschüsse handelt, während ein großer Teil nur als Darlehen gewährt wurde. Im übrigen waren auch die Zuschüsse nur zum Teil reine Subventionen, während ein weiterer Teil Kapitalvorschüsse für Investitionen darstellt.

Die Verhandlungen über die Abdeckung dieser Subventionen sind noch im Gange. Bayern ist bekanntlich bei der Belieferung mit Kohle, Stahl und Eisen, und zwar bei der Kohle nicht nur mengen-, sondern leider auch qualitätsmäßig, in der Vergangenheit zum Schaden seiner Wirtschaft schwer benachteiligt worden. Wenn wir gezwungen werden, uns an diesen Subventionen zu beteiligen, so müssen unter allen Umständen die tatsächlichen Kohlen- und Eisenerlieferungen an die einzelnen Länder der Aufschlüsselung zugrunde gelegt werden.

Im übrigen pflichte ich in dieser Frage den Ausführungen bei, die der Ministerpräsident von Württemberg-Baden, Dr. Reinhold Maier, jüngst in einer Rede in Heidelberg gemacht hat, wenn er ausführte: „Die Länder der amerikanischen Zone konnten in mühevoller Arbeit ihrer Landtage ihre Finanzen in Ordnung halten, Soll und Haben ausgleichen. Jetzt stoßen wir zur bri-

tischen Zone. Das dortige Defizit beträgt schon jetzt 3 Milliarden Mark. Man mutet uns zu, daß wir an dieser neuontrahierten Schuldenlast teilnehmen. Demokratie ist Verantwortung. Wir aber sollen für Verantwortungslosigkeit anderer bezahlen.“

Im übrigen sind sich die Finanzminister der Länder darüber einig, daß für Gebiete, auf denen für einzelne Länder eine unverhältnismäßig hohe Belastung vorliegt, ein Kostenausgleich im Wege freier Vereinbarung unter den Ländern gesucht wird. Eine zentrale Regelung von oben ist auch hier nicht erforderlich, denn der föderalistische Staatsgedanke kann auch hier zu einer praktischen Lösung führen.

Auf keinen Fall darf es dahin kommen, daß durch die verkehrte Finanzwirtschaft der britischen Zone, für die die Länder der amerikanischen Zone keinerlei Verschulden trifft, unsere mit aller Vorsicht und Sparsamkeit betriebene Haushaltspolitik über den Haufen geworfen und unser Staatshaushalt in eine heillose Defizitwirtschaft gebracht wird.

Borerst scheint die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets für 1948 im wesentlichen mit den Ablieferungen von Eisenbahn und Post auszukommen, während Sonderausgaben der bizonalen Verwaltung, wozu auch die laufenden Subventionen für den Steinkohlenbergbau gehören, aus Beiträgen der Länder finanziert werden sollen, die nach der Steuerkraft zu bemessen sind. Erfreulicherweise hat sich durch die Erhöhung des Kohlenpreises der Subventionsbedarf bereits wesentlich vermindert. Es kann damit gerechnet werden, daß mit dem Ende des Kalenderjahres 1948 auch diese respektiven Subventionen entfallen werden.

Trotzdem hängt nach wie vor das Damoklesschwert der finanzpolitischen Bestimmungen der Proklamation Nr. 7 über den Haushalten der Länder. Noch ist in keiner Weise geklärt, ob nicht die Besatzungskosten in naher Zukunft auf die Bizone übernommen werden. Das würde gleichzeitig, wie schon bemerkt, den Entzug von wichtigen Steuerquellen für unser Land zur Folge haben. Und bei den Ausweitungsbestrebungen des Wirtschaftsrats, der mehr und mehr das Bestreben zeigt, auf die Aufgabengebiete der Länder überzugreifen und damit den Ländern ihre Steuerquellen zu entziehen, läßt sich noch nicht absehen, welchen Erschütterungen die Länderhaushalte weiterhin ausgesetzt sein werden.

Die amerikanische Militärregierung hat, wie ich eingangs bereits erwähnt habe, angekündigt, daß die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bayerischen Staat und der Bizone in einem Nachtrag zum Haushalt des Rechnungsjahres 1948, der bis zum 30. September 1948 aufzustellen sein wird, endgültig geregelt werden sollen.

Angeichts der tiefgreifenden finanziellen Auswirkungen, die von der Finanzgebarung der Bizone in der einen oder anderen Form auf die Länder ausgehen, muß mit allem Nachdruck verlangt werden, daß die von der Bizone in Anspruch genommenen Mittel auf das sparsamste und möglichst zweckentsprechend verwendet werden. Die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes fordert jedoch heute sowohl hinsichtlich der Ausdehnung ihres Aufgabebereichs als auch hinsichtlich ihres organisatorisch und personell aufgeblähten Verwaltungsapparats zu stärkster Kritik heraus. Sie beschäftigt sich neben ihren eigentlichen Aufgaben weitgehend mit Aufgabengebieten, die ausschließlich den Ländern obliegen.

(Staatsminister Dr. Kraus)

Abgesehen von der grundsätzlich abzulehnenden Tendenz, möglichst alles zentral von oben herunter zu regeln, widerspricht es auch der dringend gebotenen verantwortungsbewußten Sparsamkeit, wenn für die gleichen Aufgaben von den Ländern und von der Bizone Aufwendungen gemacht werden. So werden von der Verwaltung für Verkehr Zuschüsse zur Unterhaltung von Straßen, von der Verwaltung für Ernährung Zuschüsse zu landwirtschaftlichen Forschungsinstituten, von der Verwaltung für Wirtschaft Zuschüsse zur Unterstützung wissenschaftlicher Bestrebungen auf dem Gebiet der Wirtschaft gewährt, obwohl es sich hierbei um reine Länderaufgaben handelt.

Derartige Fonds widersprechen den Grundsätzen einer geordneten Haushaltsgebarung. Da in den Länderhaushalten für die gleichen Zwecke Mittel ausgebracht werden, entsteht die Gefahr einer konkurrierenden Betreuung ein und derselben Aufgabe mit der unvermeidlichen Folge der Verschwendung von öffentlichen Mitteln. Wie in der Weimarer Zeit werden solche Bettelfonds zu Eingriffen in die Aufgabengebiete der Länder dienen. Sie sind ein Mittel, um einzelne Länderverwaltungen in finanzielle Abhängigkeit von der Zentrale zu bringen und die Zuständigkeit der Länder von innen auszuhöhlen.

Im Haushalt für 1948 sind sogar Mittel für das ehemalige Reichsinstitut für Naturschutz ausgeworfen, doch sicher ein Aufgabengebiet, das mit einer Wirtschaftsverwaltung in keinem irgendwie gearteten Zusammenhang steht und sich seiner Natur nach nur für eine Betreuung aus dem Gesichtskreis der Heimatkunde eignet. Vielleicht feiert auch der schon in der Weimarer Zeit viel umstrittene Reichskunstwart demnächst im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung in Frankfurt seine Auferstehung. Nach der Währungsreform wird hoffentlich die Diktatur der leeren Kassen zu einem radikalen Abbau solcher Aufgaben zwingen.

Daneben mangelt es der Organisation der einzelnen Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vielfach an Klarheit und Einfachheit. Zusammenhängende Arbeitsgebiete wurden in viele Sachgebiete auseinandergezogen, wodurch der Verwaltungsapparat zu einer Vielzahl von Abteilungen und Referaten aufgebläht und eine Anzahl von Referentenstellen geschaffen wurde. Doppelarbeit und mangelnde Zusammenarbeit sind die notwendige Folge. Immer wieder muß man feststellen, daß die bizonalen Verwaltungen nach dem Schema der früheren Reichsministerien aufgebaut werden ohne Rücksicht darauf, daß die dem Wirtschaftsrat übertragenen Aufgaben viel begrenzter sind und daß sich das arm und klein gewordene Deutschland einen solch aufgeblähten zentralen Apparat nicht mehr leisten kann. Die Erkenntnis, daß wir einen Krieg verloren haben, der auf allen Gebieten zur Einfachheit und Sparsamkeit zwingt, scheint noch nicht in alle Kreise der Verwaltung gedrungen zu sein.

Hinsichtlich der Stellenpläne mußte von den Ländern bei den Besprechungen der Haushalte der einzelnen Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes immer wieder bemängelt werden, daß sie sowohl zahlenmäßig wie bewertungsmäßig als überseht angesehen werden müssen. Durchweg können sich die bizonalen Verwaltungen nicht daran gewöhnen, statt von

dem Maßstab der früheren Reichsministerien vom heutigen Ländermaßstab auszugehen. So sind z. B. die Ministerialdirektoren in den bizonalen Verwaltungen in Besoldungsgruppe B 4 eingruppiert, was selbst im Reich erst auf Grund der Katastrophenpolitik der letzten Kriegsjahre verfügt wurde, während in Bayern ein Ministerialdirektor 2 Stufen tiefer in B 6 eingruppiert ist; Ministerialdirigenten sind bei den bizonalen Verwaltungen in B 7a eingestuft, in Bayern in B 8.

Bei der Bewertung der Stellen fällt vor allem auf, daß sie durchwegs schematisch gleich bewertet werden, ohne den verschiedenen Umfang des Arbeitsgebietes und der Verantwortung zu berücksichtigen. Die Folge ist eine unverhältnismäßig große Anzahl von Ministerialdirektoren- und Ministerialdirigentenstellen und ein völlig ungesundes Verhältnis der Eingangs- und Beförderungsgruppen, so daß neben einer großen Zahl von Spitzenstellen nur verhältnismäßig wenig Mittel- und Eingangsstellen anzutreffen sind. Die Tatsache, daß der höhere Dienst beim Regierungsrat, nicht beim Ministerialrat beginnt, scheint in manchen bizonalen Verwaltungen völlig unbekannt zu sein. Auch beim gehobenen und unteren Dienst scheint die Aufrückungs- pyramide auf den Kopf gestellt, wie sich aus der viel zu großen Zahl von Amtsräten und der hohen Einstufung der Bürohilfskräfte ergibt. Besonders trüb treten diese Verhältnisse bei der aus dem Mindener Verwaltungsamt hervorgegangenen Verwaltung für Wirtschaft hervor, so daß nun eine Kommission aus Ländervertretern zur Überprüfung eingesetzt wurde.

Die bizonale Verwaltung wird sich daran gewöhnen müssen, daß die höhere Zuständigkeit an sich noch keine qualitative und quantitative Heraushebung gegenüber den Zentralinstanzen der Länder rechtfertigt. Auch die Reichsämter des Bismarckschen Bundesstaates waren nur sparsam ausgestattete Zentralbehörden, an deren Spitze nicht wie in den Zentralbehörden der einzelnen Gliedstaaten ein Minister, sondern nur ein Staatssekretär stand. Der Vergleich der heutigen Behördenorganisation in den Ländern mit der Behördenorganisation des Vereinigten Wirtschaftsgebietes widerlegt klar und deutlich das Ammenmärchen, daß eine zentralistische Verwaltung ohne weiteres billiger sei als die Verwaltung eines dezentralisierten, auf Selbstregierung der Glieder aufgebauten Bundesstaates.

Ich komme zur Steuerfrage.

Das Steueraufkommen für das Rechnungsjahr 1948 ist auf 2 090 Millionen Mark veranschlagt. Hiervon entfallen 1 787 Millionen Mark auf die Besitz- und Verkehrssteuern und 303 Millionen Mark auf die Zölle und Verbrauchssteuern.

Das tatsächliche Steueraufkommen im Rechnungsjahr 1947 hat 2 635,4 Millionen Mark betragen. Da die Buchabschlüsse der Finanzkassen noch nicht vollständig vorliegen, werden sich an dieser Gesamtzahl voraussichtlich noch kleinere Änderungen ergeben.

Der Rückgang der Steuereinnahmen im Rechnungsjahr 1948 gegenüber dem Vorjahr beruht, wie schon erwähnt, insbesondere darauf, daß die Gewerbesteuer, die seit 1. Januar 1948 auf die Gemeinden zurückübertragen worden ist, nicht mehr unter den Einnahmen des Landes erscheint.

Das von der Militärregierung angeordnete **Br** **a** **u** **v** **e** **r** **b** **o** **t** hat sich bei den Biersteuereinnahmen bemerk-

(Staatsminister Dr. Kraus)

bar gemacht. Mit der Lockerung des Brauverbots wurde die Gefahr hoher Steuerausfälle und sonstiger schwerer Schädigungen unserer heimischen Wirtschaft zwar gemildert. Der Ausfall an Biersteuer ist aber für den Staatshaushalt deshalb besonders empfindlich, weil diese Steuer in Bayern von jeher einen sehr erheblichen Teil der Gesamtsteuereinnahmen ausgemacht hat. Im Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1947 waren die Einnahmen an Biersteuer mit 240 Millionen Mark veranschlagt; sie erbrachten im Haushaltsjahr tatsächlich 267,6 Millionen Mark, das sind etwa 10 Prozent der gesamten Steuereinnahmen.

Die Lohnsteuer hat im Rechnungsjahr 1947 391,1 Millionen Mark erbracht. Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 61, auf das ich noch zu sprechen komme, sind für die Einkommensgruppe bis zu 425 Mark monatlich Milderungen eingeführt worden. Durch die vorgenommene Senkung, die durchaus berechtigt ist und vom Staatsministerium der Finanzen schon lange gefordert wurde, werden sich Steuerausfälle ergeben. Diese Ausfälle werden aber voraussichtlich zum Teil wieder ausgeglichen, weil mit gewissen Lohnerhöhungen zu rechnen ist und weil angenommen werden kann, daß der jetzige Beschäftigungsstand sich bei einer Besserung der Wirtschaftslage erhöht.

Die veranlagte Einkommensteuer hat im Rechnungsjahr 1947 einen Ertrag von 579,8 Millionen Mark geliefert; der Ertrag der Körperschaftsteuer beträgt 172,2 Millionen Mark. Wie sich diese Steuern im Rechnungsjahr 1948 entwickeln, wird wesentlich von der im Gefolge der Währungsreform kommenden Steuerreform abhängen. Es ist damit zu rechnen, daß die Erträge der Einkommensteuer stark zurückgehen. Zur Zeit sind die Steuern vom Einkommen (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) das Rückgrat der bayerischen Staatseinnahmen. Das Aufkommen aus der Einkommenbesteuerung betrug im Rechnungsjahr 1947 insgesamt 1 173,6 Millionen Mark, das ist etwa 44,5 Prozent des gesamten Steueraufkommens.

Neben der Einkommensteuer ist insbesondere die Umsatzsteuer und die Vermögenssteuer von erheblicher finanzieller Bedeutung. Die Umsatzsteuer hat im Rechnungsjahr 1947 in Bayern 391,1 Millionen Mark erbracht. Gegenüber dem Rechnungsjahr 1946 mit 306,8 Millionen Mark bedeutet dies eine Steigerung um 27 Prozent. Der Grund für diese Steigerung liegt darin, daß sich einerseits das Wirtschaftsleben im Rechnungsjahr 1947 gegenüber dem Vorjahr leicht gebessert hat und daß andererseits verschiedene Preiserhöhungen eingetreten sind.

Die Vermögenssteuer hat im abgelaufenen Rechnungsjahr einen Ertrag von 235,3 Millionen Mark geliefert. Von dem Vermögenssteuer soll entfällt auf die natürlichen und juristischen Personen, die nach der letzten Veranlagung ein Vermögen von mehr als 1 Million Mark haben, ein Betrag von 24 Prozent. Insgesamt sind in Bayern rund 347 000 natürliche Personen und rund 3500 Körperschaften vermögenssteuerpflichtig.

Der Ertrag der Tabaksteuer betrug im abgelaufenen Rechnungsjahr 232 Millionen Mark, das sind ungefähr 10 Prozent mehr als das Aufkommen im Vorjahr. In der Tabaksteuer liegen noch erhebliche

steuerliche Reserven, da damit gerechnet werden kann, daß Tabak aus dem Ausland in beträchtlichen Mengen eingeführt wird. Außerdem steht zu hoffen, daß die steuerliche Behandlung der Kleinpflanzer, die in den letzten Jahren zu Schwierigkeiten geführt hat, sowohl für die Pflanzler selbst, wie auch für die Steuerverwaltung besser geregelt werden kann.

Der Zahlungswille der Bevölkerung ist im allgemeinen als gut zu bezeichnen.

Der Buchprüfungsdienst und der Steuerfachprüfungsdienst der Finanzverwaltung werden weiter ausgebaut. Die Finanzämter sind angewiesen, ihr Augenmerk insbesondere auch auf die steuerliche Bekämpfung des Schwarzen Marktes zu richten und gegebenenfalls mit scharfen Steuerstrafen einzuschreiten.

Durch das vom Landtag verabschiedete Gesetz über die Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit ist eine Mitwirkung der Steuerpflichtigen bei der Festsetzung der Steuern durch die Wiedereinrichtung der Steuerschüsse gesichert und damit der demokratische Gedanke auch bei der Steuerveranlagung verwirklicht. Der Rechtsschutz in Steuerangelegenheiten ist durch Wiederherstellung der Finanzgerichte in München und Nürnberg in der Mittelinstanz gewährleistet. Als oberste Spruchbehörde hat der Oberste Finanzgerichtshof in München über die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung zu entscheiden.

Trotz gewisser Erleichterungen, die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 61 gewährt wurden, sind die Klagen über die überhöhten Steuern nicht verstummt. Dieses Gesetz bringt, wie schon bemerkt, für die Lohnsteuerpflichtigen mit einem monatlichen Arbeitslohn bis zu 425 Mark tarifliche Erleichterungen. Die Besteuerungsgrenzen sind heraufgesetzt worden. Während beispielsweise ein lediger Arbeitnehmer bis zum 1. Januar 1948 bereits bei einem Arbeitslohn von mehr als 84 Mark monatlich lohnsteuerpflichtig war, hat er nach diesem Gesetz erst dann Lohnsteuer zu zahlen, wenn sein monatlicher Arbeitslohn 110 Mark übersteigt. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit 2 Kindern war bisher nur bis zu einem Arbeitslohn von 157 Mark monatlich lohnsteuerfrei; nunmehr beginnt bei diesem Arbeitnehmer die Lohnsteuer erst, wenn er mehr als 182 Mark im Monat verdient. Ein großer Teil der niedrig entlohnten Arbeitnehmer fällt damit aus der Lohnsteuer heraus. Für Arbeitnehmer, deren Lohn zwar die Besteuerungsgrenzen übersteigt, aber nicht mehr als 425 Mark monatlich beträgt, bringt das Kontrollratsgesetz Nr. 61 Milderungen. Ein verheirateter Angestellter mit einem Kind und 300 Mark Arbeitslohn zahlte bisher 29,10 Mark Lohnsteuer im Monat, jetzt hat dieser Arbeitnehmer nur mehr 20 Mark monatlich zu zahlen. Abgesehen von den Tarifermäßigungen für die niedrigeren Stufen sieht das Gesetz weitere Erleichterungen vor. Insbesondere sind die notwendigen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Beiträge zu Berufsverbänden (Gewerkschaften, Bauernverband usw.) ab 1. Januar 1948 wieder als Werbungskosten abzugsfähig.

Eine Verschärfung der Besteuerung ergibt sich dagegen bei den Einkünften aus freien Berufen, weil der bisherige Abzug von 10 Prozent, höchstens 1000 Mark, durch das Kontrollratsgesetz aufgehoben wurde.

Entsprechend einem vielfach geäußerten Wunsch aus den Kreisen der Steuerpflichtigen sind die Voraus-

(Staatsminister Dr. Kraus)

zahlungstermine bei der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer um 10 Tage verschoben worden. Die Vorauszahlungen für die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer sind in Zukunft jeweils am 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober zu entrichten.

Wenn das Kontrollratsgesetz Nr. 61 auch nicht allen Wünschen entspricht, so sind doch die darin enthaltenen Erleichterungen zu begrüßen.

Der vom Landtag bereits verabschiedete Gesetzesentwurf über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden bezweckt, die finanzielle Selbstverantwortung der Gemeinden zu stärken. Die Erhebung der Gewerbesteuer ist mit Wirkung vom 1. Januar 1948 den Gemeinden übertragen worden. Die Gemeinden haben bereits am 10. März 1948 die ersten Zahlungen aus der Gewerbesteuer erhalten.

Die großen Dürreschäden in der Landwirtschaft wurden steuerlich dadurch berücksichtigt, daß die Einkommensteuerrate und die Umsatzsteuerrate für das 1. Viertel des Kalenderjahres 1948 erlassen wurde.

Eine Reihe von Gründen machen es notwendig, daß die Steuerreform gleichzeitig mit der Währungsreform in Kraft tritt. Ob die Steuergesetzgebung mit dem Zeitpunkt der Währungsreform auf die deutschen Stellen übergehen wird, steht noch nicht fest. Vom Standpunkt der Länder muß das grundsätzliche Bedenken erhoben werden, daß die Gesetzgebung für die Landessteuern nicht Aufgabe des Wirtschaftsrats sein kann. Ich habe auch bei den Verhandlungen in Frankfurt entsprechende Vorbehalte angemeldet. Eine Gestaltung der Verhältnisse auf steuerlichem Gebiet im föderalistischem Sinne kann nicht dazu führen, daß den Ländern lediglich gewisse Steuerquellen zugewiesen werden, während ihnen die Gesetzgebung für die Landessteuern entzogen wäre. Damit würde die Selbstverantwortung auf finanzpolitischem Gebiet ausgeschaltet. Aus Gründen einer gewissen Gleichmäßigkeit der Besteuerung könnte daran gedacht werden, die Bewertung für sämtliche Länder einheitlich zu gestalten. Eine Finanzverfassung, die den Ländern das Recht nehmen würde, die wichtigsten Einnahmen ihrer Höhe nach selbst zu bestimmen, würde ihnen den Charakter der Staatlichkeit auf einem der wichtigsten Gebiete entziehen.

Wie es scheint, ist die amerikanische Militärregierung im Gegensatz zu den in der Proklamation Nr. 7 niedergelegten Grundsätzen jetzt zu der Auffassung gekommen, daß den Ländern weitergehende Rechte auf steuerlichem Gebiet zugestanden werden müssen. Zeitungsberichten zufolge hat General Clay bei einer Pressekonferenz in Frankfurt a. M. am 27. Mai erklärt, die Militärregierungen seien sich darüber klar, daß die Machtbefugnisse des Wirtschaftsrats in manchen Punkten geändert werden müßten. Die Militärregierungen überlegten sich die Endentscheidungen genau, damit die Steuergesetzgebung nicht in zu hohem Maße einer Zentralgewalt zugesprochen werde. „Wir erkennen an“, so erklärte General Clay, „daß gewisse Steuern uniform für das ganze Gebiet erlassen werden müssen. Bei allen übrigen ziehen wir es vor, die Steuergewalt in die Kompetenz der Länder zu stellen.“

Das deckt sich ungefähr mit dem, was von Bayern von Anfang an gefordert wurde. So begrüßenswert es

wäre, wenn die Militärregierungen sich entschließen könnten, den Lebensrechten der Länder auf steuerlichem Gebiet mehr als bisher entgegenzukommen, so wenig erfreulich sind die im Frankfurter Wirtschaftsrat zu Tage tretenden Tendenzen, die man geradezu als länderfeindlich bezeichnen muß. Besonders in der britischen Zone, wo die neugeschaffenen Länder von dem Provinzcharakter sich noch nicht ganz freimachen konnten, finden die von den süddeutschen Ländern vertretenen Auffassungen über den Aufbau eines künftigen deutschen Gesamtstaates wenig Verständnis. Schuld daran trägt auch der Umstand, daß die wichtigsten Verwaltungsgebiete in der britischen Zone bisher in Hamburg zentral zusammengefaßt und die Länder namentlich auch auf finanziellem Gebiet von den Zentralstellen in Hamburg abhängig waren.

Die in Aussicht genommene Auflösung dieser Zentralstellen und die Verteilung ihrer Aufgaben auf die Länder ist auf stärkste Widerstände bei der dortigen Bürokratie gestoßen. Die Leitstelle der Finanzverwaltung der britischen Zone hat sich gegen ihre Auflösung zur Wehr gesetzt und in einer Denkschrift die Notwendigkeit einer einheitlichen Steuer- und Zollverwaltung darzutun versucht. Die süddeutschen Finanzminister, die in drei Jahren wieder lebensfähige Verwaltungen aufgebaut haben, sind gegenteiliger Auffassung. Im Einvernehmen mit meinen Kollegen von Hessen und Württemberg-Baden habe ich zu dieser Frage eine Denkschrift ausarbeiten lassen, die auch an die Mitglieder dieses hohen Hauses verteilt wurde. Ich darf darauf Bezug nehmen und mich auf die Bemerkung beschränken, daß wir diesen zentralistischen Bestrebungen den stärksten Widerstand entgegenstellen werden.

Über die Notwendigkeit einer Steuerreform bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. Der Verfall unserer Wirtschaft ist zu einem erheblichen Teil auf die Überspannung der Steuerkrabe zurückzuführen. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern wird durch untragbare Steuerlasten gestört und die Steuermoral, der sichtbarste Ausdruck einer positiven staatsbürgerlichen Gesinnung, erschüttert. Der Steuerpolitiker sieht sich deshalb zur Umkehr gezwungen.

Im Gefolge der Währungsanierung muß eine großzügige Steuerreform durchgeführt werden. Sie muß eine kräftige Senkung der jetzigen Steuern zum Ziele haben. Bei den Verhandlungen mit den Stellen der Militärregierung bin ich nachdrücklich für eine wirkliche Herabsetzung der Einkommen- und Vermögenssteuer eingetreten. Den Kernpunkt der Steuerreform bildet der Einkommensteuertarif.

Der kommenden Steuerreform wird folgende Tendenz zugrunde liegen: Das Haushaltsgleichgewicht nach der Währungsreform soll nicht durch engherziges Festhalten an überhöhten und wirtschaftsschädlichen Tarifen gewahrt werden, sondern durch starke, aber elastische Besteuerung des nicht lebensnotwendigen Verbrauchs; dadurch soll auch das Entstehen eines neuen Kaufkraftüberschusses verhindert werden. Gleichzeitig sollen steuerliche Maßnahmen getroffen werden zur Förderung der Kapitalbildung und des Wiederaufbaues der Wirtschaft, insbesondere der Bombengeschädigten, Flüchtlinge und Verfolgten. Im einzelnen ist vorgesehen:

1. bei der Einkommensteuer Senkung der überhöhten Tarife, Erhöhung der Freigrenzen unter Berück-

(Staatsminister Dr. Kraus)

sichtigung des Existenzminimums auf Grund der Preisentwicklung und stärkere Berücksichtigung des Familienstandes. Daneben könnte neben einem maßvollen Normaltarif noch ein zusätzlicher Nottarif vorgeesehen werden. Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben für steuerbegünstigte Aufwendungen, um einen Anreiz zur Kapitalbildung und zur Mehrarbeit zu geben — insbesondere der Beiträge zu Lebensversicherungen und zu Zweckparabeträgen (in England können z. B. 16 Prozent des Einkommens für Lebensversicherungsprämien abgezogen werden). Privilegierung der nicht entnommenen Gewinne, insbesondere bei Personen-Gesellschaften. Begünstigungen für Ersatzbeschaffungen beweglicher Güter von Geschädigten einschließlich der Flüchtlinge und politisch Verfolgten;

2. bei der Lohnsteuer Einführung der Jahreslohnsteuertabelle und Zulässigkeit von Erstattungen;
3. bei der Vermögenssteuer Herabsetzung des Tarifs (auf 0,5 Prozent), so daß sich eine Abzugsfähigkeit erübrigt;
4. bei der Erbschaftsteuer ebenfalls Herabsetzung des Tarifs und Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades;
5. nach Möglichkeit Senkung der verkehrs- und technikfeindlichen Kraftfahrzeugsteuer, um unsere Wirtschaft konkurrenzfähig zu machen;
6. Erhebung der Beförderungsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr in Devisen.

Eine Erhöhung der Umsatzsteuer ist nicht in Aussicht genommen, weil eine solche Erhöhung die Gefahr einer Preissteigerung mit sich brächte, die bei einer späteren Steuerentlastung nicht mehr zurückgehen würde.

Dem durch die Herabsetzung der direkten Steuern eintretenden Ausfall für die öffentlichen Haushalte steht gegenüber die Hoffnung auf eine Besserung der Steuereingänge durch Erhöhung der volkswirtschaftlichen Umsätze und der durch die Bücher laufenden Umsätze, durch Besserung der Steuermoral und durch erhöhte Leistungen der Arbeitnehmer infolge der Bereitwilligkeit zu Mehrarbeit und Nebenbeschäftigungen und schließlich durch Ansteigen der Einkommen infolge der Preiskorrekturen. Im übrigen ist mit einem erhöhten Aufkommen aus den Genußmittelsteuern zu rechnen, und zwar infolge der erhöhten Einfuhren nach dem Marshall-Plan, aus Tabakabgaben auch bei Herabsetzung der Steuersätze sowie aus den in Aussicht genommenen Abgaben auf Kaffee.

Soweit in der ersten Zeit nach der Währungsreform das Steueraufkommen zur Fortführung eines Notaushaltens nicht ausreicht, werden Überbrückungskredite in Anspruch genommen werden müssen. Ich bin mir durchaus darüber im klaren, daß dabei rigorose Eingriffe in die öffentliche Finanzwirtschaft erfolgen müssen; denn eine Gefährdung der Währungsreform durch Haushaltsdefizite muß unter allen Umständen hintangehalten werden.

Eine wichtige Aufgabe der Finanzverwaltung in Verbindung mit der Messungsverwaltung liegt auf dem Gebiet der Bodenschätzung und der Erstellung eines

Liegenschaftskatasters. Bereits im Vorjahr wurde angeordnet, daß die schon vor 1945 in Angriff genommenen Bodenschätzungsarbeiten und die dazugehörigen kataster- und vermessungstechnischen Arbeiten weitergeführt und abgeschlossen werden. Die Notwendigkeit ihrer Fortführung wird von allen Seiten anerkannt; besonders das Landwirtschaftsministerium und die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen setzen sich dafür ein, weil die Bodenschätzung unentbehrliche Unterlagen für die landwirtschaftliche Planung liefert. Die volle Auswertung der Bodenschätzungsergebnisse setzt aber voraus, daß sie in einer übersichtlichen und leicht verwendbaren Form festgehalten, d. h. in ein Liegenschaftskataster übernommen werden. Das Liegenschaftskataster ist die notwendige Ergänzung der Bodenschätzung. Es zerfällt in den Kartenteil und in den beschreibenden Teil und dient mannigfachen Zwecken. Die Statistik fordert vom Kataster zuverlässige Angaben über die Benützung des Bodens und über die Besitzverteilung. Die Wirtschaft verlangt Unterlagen für den Grundstücksverkehr und für Beleihungszwecke. Die Planung braucht Karten in einheitlicher Größe mit Eintragung der Schätzungsergebnisse. Die landwirtschaftlichen Behörden benutzen die Feststellung der Bodenschätzung für Zwecke der Bodenreform, für die Ermittlung des Abgabesolls, für die Durchführung der Flurbereinigung usw. Ein Liegenschaftskataster, in dem die Bodenschätzungsergebnisse nachgewiesen sind, ist aber auch die beste Unterlage für eine gerechte Besteuerung der Landwirtschaft. Die Finanzverwaltung hat für die Bodenschätzung schon vor dem Jahre 1945 erhebliche Mittel aufgewendet. Wenn diese Aufwendungen nicht verloren sein sollen, muß die Bodenschätzung zu Ende geführt und entsprechend verarbeitet werden. Die für die Fortführung dieser Arbeiten benötigten Mittel sind im Haushaltsplan vorgesehen.

In enger Verbindung mit der Steuerreform steht die Frage der Währungsreform. Nachdem das Jahr 1947 die seit langem in Aussicht gestellte und unumgänglich erforderliche Bereinigung der Geldverhältnisse nicht gebracht hat, ist die Währungsreform mit größter Wahrscheinlichkeit in allernächster Zeit zu erwarten. Es ist aus politischen und wirtschaftlichen Gründen bedauerlich, daß damit erst drei Jahre nach dem Zusammenbruch an die Klärung der Verhältnisse herangetreten wird, welche das vergangene nationalsozialistische Regime hinterlassen hat. Trotzdem darf und muß erwartet werden, daß von der Bereinigung des Geldwesens eine Belebung der Gesamtwirtschaft ihren Ausgang nimmt. Daß sich mit der Geldreform gewisse soziale Härten verbinden, welche jetzt schärfer empfunden werden als vielleicht unmittelbar nach dem Zusammenbruch, ist wohl kaum zu vermeiden. Man war aber deutscherseits unentwegt bemüht, auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte für den Fall einer Währungsreform hinzuweisen, und es wird auch in Zukunft das Bestreben der verantwortlichen Instanzen des Staates sein müssen, im Rahmen des Möglichen etwaige in Auswirkung einer Währungsreform auftretende soziale Härten nach Kräften zu mildern.

Die zu erwartenden Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Finanzgebarung des Dritten Reiches hervorgerufenen Geldfülle werden das jetzige Bild in der Geld- und Kreditphäre grundlegend ändern. Im Vertrauen auf die schon vielfach bewährte Leistungsfähigkeit aller Glieder der bayerischen Kreditorganisation, die sich

(Staatsminister Dr. Kraus)

bekanntlich einer besonders harmonischen Ausgeglichenheit ihres strukturellen Aufbaues erfreut, darf erwartet werden, daß die schwierigen Aufgaben, welche an das Kreditwesen im Hinblick auf seine wichtigen, der allgemeinen Wirtschaft zu leistenden Dienste heranreten werden, von diesen gemeistert werden. Man wird sich andererseits aber darüber im klaren sein müssen, daß dann sozusagen wieder mit dem letzten Pfennig gerechnet werden muß. In dieser Hinsicht wird dem Bankwesen eine ganz besondere, gesamtwirtschaftliche Verantwortungsfreudigkeit abverlangt werden müssen.

Es ist daher für die bayerische wie für die deutsche Kreditwirtschaft in diesem Zusammenhang außerordentlich bedeutungsvoll, daß der Umbau des Deutschen Zentral-Notenbankwesens durch die Errichtung der Bank Deutscher Länder in Frankfurt a. M. seinen Abschluß gefunden hat. Damit ist der Anschluß des regionalen Kreditapparates über die Landeszentralbank von Bayern an ein Zentralnoteninstitut wieder hergestellt.

Das Bankwesen steht noch vor einer Reihe von Problemen, deren Lösung sehr eng mit der Frage der Gestaltung der Einzelheiten der Währungsreform zusammenhängt. Zu ihnen zählen die schwerwiegenden Fragen der Liquidität und Rentabilität, vor allem aber auch die für die breite Öffentlichkeit besonders wichtige Wiederaufnahme der Einlagenverzinsung. Bei den Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen wurde hier durch das Gesetz Nr. 91 eine Regelung dergestalt getroffen, daß sich die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen nach den Eingängen aus den Aktivzinsen richtet. Hingegen ruht noch die Verzinsung der Spareinlagen und sonstigen Einlagen bei den Banken völlig. Die endgültige Regelung der Einlagenverzinsung kann erst getroffen werden, wenn sich nach der Währungsreform, genauer gesagt, nach der Regelung der Behandlung der verzinslichen Reichstitel als eines Großteils der Aktiven der Banken, die Verhältnisse genau überblicken lassen. Von wesentlicher Bedeutung wird auch die Klärung auf dem Gebiete des Wertpapierwesens sein; es wird im Verein mit der Kreditorganisation die Sorge der verantwortlichen Instanzen des Staates sein müssen, unter Umständen auch hier soweit als möglich unvermeidliche Härten zu mildern.

Von besonderer Art sind auch die Probleme, denen man in Kürze auf dem Gebiet des mittel- und langfristigen Investitionskredits gegenübergestellt sein wird. Einem absolut sehr hohen Bedarf an langfristigem Geldkapital dürfte ein zunächst sehr geringer Anfall an solchem gegenüberstehen. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß in allen Sparten der Wirtschaft große Aufgaben einer dringlichen Lösung harren. Der Einsatz erheblicher Staatsmittel dürfte sich auf Grund der Finanzlage von selbst verbieten. Mehr denn je wird daher einem intensiven Sparprozeß größte Bedeutung zukommen. Zumindest für eine gewisse Übergangszeit aber muß die entscheidende Hilfe von außen in Form langfristiger Auslandsgelder erwartet werden.

Bei den Einnahmehaushalten ist einer der wichtigsten der Haushalt der Forstverwaltung. Der Haushalt der Forstverwaltung schließt in Einnahmen ab mit 100,6 Millionen Mark und in Ausgaben mit 73,3 Mil-

lionen Mark; der Überschuß beträgt also 27,3 Millionen Mark. Ich muß es vom Standpunkt der Haushaltspolitik lebhaft bedauern, daß dem Finanzminister jede Einwirkungsmöglichkeit auf die Gestaltung dieses wichtigen Einnahmehaushalts genommen ist. Neuerdings habe ich festgestellt, daß die staatliche Liegenschaftsverwaltung, die nach den Formationsverordnungen und den bestehenden wohlerwogenen Verwaltungsgrundsätzen in der Hand des Finanzministeriums liegt, bei Veränderungen im Staatswaldbesitz nicht beteiligt worden ist.

Die Forstrente bildete ehemals einen wichtigen Einnahmeposten im bayerischen Staatshaushalt und mit dem Übergang wichtiger Steuerquellen an die Bizone wird sie wieder an Bedeutung für den Staatshaushalt gewinnen. Niemand wird die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes verkennen. Aber der Staatswaldbesitz, der etwa ein Drittel der gesamten Waldfläche in Bayern ausmacht, hat vornehmlich auch eine fiskalische Bedeutung. Und es ist von diesem Gesichtspunkt aus einfach unmöglich, daß die Staatsforsten, die dem bedeutendsten Vermögensbesitz des Bayerischen Staates darstellen, aus dem Bereiche der Finanzverwaltung völlig losgelöst sind. Es ist durchaus natürlich und verständlich, daß die Forstwirtschaft, soweit sie Nichtstaatswaldbesitz ist, als ein der Landwirtschaft verwandter Zweig dem Landwirtschaftsministerium unterstellt ist, aber die Verwaltung der Staatsforsten gehört an die Seite der Finanzverwaltung, zu der sie in Bayern auch von jeher gehörte und unter deren Obhut der Staatswald jene sorgfame Pflege erfuhr, die ihn in den Stand setzte, bei nachhaltiger Nutzung allen Zweigen der Wirtschaft gleichmäßig dienstbar zu sein und zugleich für die Staatskasse eine ergiebige Einnahmequelle zu bilden. Inwieweit bei einer Angliederung der staatlichen Forstverwaltung an das Finanzministerium eine Mitwirkung der Forstvollzugsbehörden bei Bewirtschaftung des Nichtstaatswaldes unter der Leitung des Landwirtschaftsministeriums Platz zu greifen hätte, wäre einer zu treffenden organisatorischen Regelung vorzubehalten.

Meine Damen und Herren! Ich weiß wohl, daß ich mit dieser meiner Auffassung auf starken Widerspruch aus den verschiedensten Richtungen stoße. Ich spreche hier nicht etwa vom Standpunkte eines engherzigen Ressortpartikularismus, sondern aus einer langjährigen Verwaltungserfahrung. Ich halte es für meine Pflicht hier einer überzeugenden Ausdruck zu geben, die heute auch von maßgebenden Kreisen der Forstverwaltung geteilt wird, daß nämlich die Angliederung des Staatswaldbesitzes an das Landwirtschaftsministerium ein Mißgriff war, der aus den von mir dargelegten Gründen wieder korrigiert werden muß.

Die staatliche Liegenschaftsverwaltung, die mit ihrem weitverzweigten Geschäftsbereich in die Zuständigkeit des Finanzministeriums fällt, vollzieht sich im Rahmen der Bayerischen Verfassung, insbesondere des Artikels 81 und entsprechend den einschlägigen Anordnungen der Militärregierung.

Seit 1. Januar 1948 ist auch das seit Juli 1946 errichtete Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung der Aufsicht des Finanzministeriums unterstellt. Dieses Amt hat sich bekanntlich aus der Organisation der amerikanischen Property Control entwickelt. Daraus erklärt sich sein gegenwärtiger innerer und äußerer dreistufiger

(Staatsminister Dr. Kraus)

Aufbau. Die Außenstellen sind von 143 auf 110 verringert worden.

Die wichtige Tätigkeit des Amtes, die im engen Einvernehmen mit der Militärregierung zu erfolgen hat, besteht in der verantwortlichen Verwaltung kontrollierter Vermögen auf der Grundlage der bayerischen Verordnungen vom 24. Oktober 1946, des Treuhändergesetzes und der von der Militärregierung aufgestellten Grundzüge. Sie erstreckte sich am 30. April 1948 auf 33 011 Vermögenseinheiten im Wert von 4,921 Milliarden Mark.

Im Vollzug der Kontrollratsdirektive 50 und des Militärregierungs-Gesetzes 58 werden nach und nach zahlreiche Vermögenswerte ehemaliger Nazi-Organisationen auf das Land bzw. demokratische Einrichtungen übertragen, um diese Objekte in Zukunft ausschließlich gemeinnützigen humanitären und karitativen Zwecken zu widmen.

Mit den Maßnahmen zur Ausführung des Militärregierungs-Gesetzes 59 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände rassistisch, religiös oder politisch Verfolgter vom 10. November 1947, des sogenannten Rückerstattungsgesetzes, ist gegenwärtig die Wiedergutmachungsabteilung des Landesamts nachhaltig beschäftigt.

Das Landesamt für Vermögensverwaltung ist besonders in letzter Zeit Gegenstand heftiger Kritik gewesen. Es muß zugegeben werden, daß namentlich im Treuhänderwesen große Mißstände bestanden haben und zum Teil noch bestehen. Mit Recht haben einzelne Abgeordnete auf eine Anzahl von Fällen hingewiesen, in denen erhebliche Vermögenswerte durch unsachliche und ungetreue Verwaltung durch die Treuhänder der Volkswirtschaft verloren gegangen sind.

Die Gründe dafür liegen in der Tatsache, daß die Treuhänder vielfach nicht die Voraussetzungen einer sachlichen und moralischen Eignung erfüllen und demnach auch nicht die Gewähr bieten, daß sie die ihnen anvertrauten Interessen uneigennützig wahrnehmen. Ich habe deshalb Weisung gegeben, daß die Treuhänder vor allem auf ihre einwandfreie Eignung für ihre verantwortungsvolle Aufgabe überprüft werden. In gewissen Fällen soll auch der Oberste Rechnungshof eingeschaltet werden. Ungeeignete Sachwalter fremden Vermögens werden unnachlässig entfernt werden.

Es darf aber gerechterweise bei diesen Beschwerden nicht übersehen werden, daß die Vermögensverwaltung vor zwei Jahren sozusagen aus dem Boden gestampft werden mußte und daß die gerügten Mißstände zum größten Teil damals schon bestanden. Diese neue Verwaltung mit in der Hauptsache nicht eingearbeitetem Personal sah sich vor eine Aufgabe gestellt, die zu bewältigen über ihre Kräfte ging. Als alter Beamter, der an strenge Verwaltungsgrundsätze gewöhnt ist, bin ich weit davon entfernt, irgendeine Unregelmäßigkeit in einer Verwaltung zu decken, aber ich muß doch bitten, daß die berufenen und unberufenen Kritiker der Vermögensverwaltung die Schwierigkeiten dieses neuen Zweiges staatlicher Verwaltungstätigkeit nicht ganz übersehen. Ich hoffe, daß durch die Mitwirkung der Beiräte, deren Einrichtung der Landtag jüngst beschlossen hat, die Verhältnisse bald zum Besseren gewendet werden. Anordnung wegen Bildung der Beiräte bei den Zweig-

stellen und den Außenstellen des Landesamts ist bereits ergangen.

Die Aufgaben des Landesamts werden sich nach Maßgabe der Entlassung der Vermögen aus der Kontrolle allmählich verringern oder im Zug der Auslöschung oder Durchführung der Anordnungen der Militärregierung in den unmittelbaren Geschäftsbereich des Finanzministeriums verlagert.

Für das in anderen staatlichen Dienstzweigen brauchbare Personal des Landesamts soll zur gegebenen Zeit, soweit möglich, gesorgt werden.

Einen weniger in steuerlicher als in volkswirtschaftlicher Hinsicht wichtigen Staatsbesitz bilden die unter der Verwaltung des Staatsministeriums der Finanzen stehenden staatlichen Bäder: Bad Rissingen, Bad Reichenhall, Bad Brückenau, Bad Steben und Bad Bodlet. Die hauptsächlichsten Einnahmen bilden die Kurabgaben, die vollständig für Verbesserungen verwendet werden, und die Pachteinnahmen, die hauptsächlichsten Ausgaben die dem Betrieb dienenden sachlichen Ausgaben. Wie dem Haushalt zu entnehmen ist, sind die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Bäder in sich abgeglichen, so daß ein Zuschuß des Staates nicht erfordert wird.

Die staatlichen Bäder haben durch die Kriegereignisse und den Zusammenbruch sowie durch deren Folgewirkungen zum Teil schwere Schäden erlitten. Ihre Behebung und die weitere Pflege und Förderung der Anlagen und Einrichtungen erachte ich als eine wichtige Aufgabe.

Die weltberühmten Heilquellen des Staatsbades Rissingen können nur in sehr beschränktem Maße ihrem eigentlichen Zwecke dienen; denn die von den Kriegszerstörungen fast ganz verschont gebliebene Stadt mit ihren komfortablen Hotels, Pensionen und Privathäusern wurde weitgehend von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen und außerdem mußte noch eine große Zahl von Evakuierten und Flüchtlingen untergebracht werden. Zu den 8700 alteingesessenen Einwohnern sind 7000 Flüchtlinge und Evakuierte gekommen; die Bewohnerzahl hat sich also nahezu verdoppelt. Von rund 6600 Betten, die in den Vorkriegsjahren zur Verfügung standen, sind nur etwa 1200 Betten für den Heilbetrieb frei. Die Besatzungsmacht hat in letzter Zeit verschiedentlich Beherbergungsraum freigegeben und auch einen Teil der Anlagen des Bades dem Heilbetrieb wieder zur Verfügung gestellt.

Bad Reichenhall hat, soweit die Anlagen des staatlichen Bades in Betracht kommen, keine erheblichen Schäden aufzuweisen. Das nach den neuzeitlichen medizinischen Anforderungen eingerichtete staatlichstädtische Kurmittelhaus ist vollkommen erhalten. Auch Bad Reichenhall ist stark mit Flüchtlingen und Evakuierten belegt. Durch den Mangel an Beherbergungsraum ist der Kurbetrieb erheblich beschränkt.

Bad Brückenau hat am meisten unter den Nachkriegsfolgen gelitten. Das Staatsministerium der Finanzen ist unter Mithilfe der Pächtergesellschaft bemüht, dieses Bad, das in seiner harmonischen Anlage und in seiner beschaulichen anmutigen Lage besondere Vorzüge hat und deshalb auch besonders für Konferenzen und Beratungen abseits vom Verkehrsgetriebe geeignet ist, wiederinstandzusetzen. Allerdings sind hier nicht unerhebliche Erneuerungs- und Ergänzungsarbeiten notwendig. Hierzu kommt auch noch die unbedingt notwendige Ver-

(Staatsminister Dr. Kraus)

besserung der zur Zeit in sehr abgenutztem Zustand befindlichen Zufahrtstraßen, ein Mangel, der insbesondere auch bei dem Staatsbad Riffingen zu verzeichnen ist.

Das durch landschaftliche Schönheit und vornehme Architektur ausgezeichnete kleine Bad Steben, nahe der nordöstlichen Grenze unseres Landes gelegen, ist in seinem Betrieb besonders durch den Zustrom von Flüchtlingen und Evakuierten beeinträchtigt, die 116 Prozent gegenüber der einheimischen Bevölkerung ausmachen. Auch hier müssen Mittel und Wege gefunden werden, um die wertvollen Heilquellen des Bades wieder ihrem eigentlichen Zweck zuführen zu können und der Gemeinde Steben damit ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage wieder zu geben.

In Bad Bocklet wurde im Sommer 1947 eine Tiefenbohrung auf eine Stahlquelle begonnen, die zu einem erfreulichen Erfolg geführt hat. Wie das Staatslaboratorium für Heilquellenforschung in Bad Riffingen berichtet, ist die Bohrung nunmehr bei 100 Meter Tiefe abgeschlossen worden. Die Wassermenge und der Druck der Quellsäure ist so groß geworden, daß die Wassersäule bis zu 12 und mehr Metern emporsteigt und daß sich das Wasser jetzt ohne Unterbrechung in einer Menge von 800 bis 1000 Litern pro Minute ergießt. Das Wasser besitzt einen sehr hohen Kohlendioxidgehalt, so daß es sich besonders zu Heilbädern bei Kreislaufstörungen und sonstigen Herzdefekten sowie zur Kohlendioxidgewinnung eignen wird. Der sehr hohe Eisengehalt macht dieses Wasser zu einem hervorragenden Heilmittel bei Blutarmut. Während die meisten stark eisenhaltigen Quellen nur sehr geringe Wassermengen liefern, steht hier eine geradezu verschwenderische Wasserfülle zur Verfügung. Die neu erschlossene Heilquelle eröffnet der weiteren Entwicklung des Bades Bocklet günstige Aussichten.

Bei den staatlichen Bädern handelt es sich weniger um finanzielle Belange des Staates, als vor allem auch darum, daß der wertvolle Besitz, den unser Land in den Heilquellen hat, zum Nutzen der heilung- und erholungsuchenden Menschen verwertet werden kann.

Hierzu wäre vor allem nötig, daß die zweckentfremdeten, von der Besatzung beschlagnahmten oder für andere Zwecke, insbesondere für Flüchtlingsunterbringung und Altersheime verwendeten Kur- und Fremdenverkehrsbetriebe freigegeben werden. Die staatlichen Bäder müssen ihrem naturgegebenen Zweck, der heilungsuchenden Menschheit zu dienen, wieder zurückgegeben werden. Bei dem Bestreben, die wirtschaftliche Lage des Landes zu heben, spielt die Ingangbringung des Hotel- und Fremdenverkehrsgewerbes eine sehr bedeutende Rolle. Es besteht die Gefahr, daß einer der wichtigsten Zweige unserer bayerischen Wirtschaft zum Erliegen kommt, wenn hier nicht bald Wandel geschaffen wird. Insbesondere wäre als Sofortmaßnahme die Zugangsperre für alle Heilbäder einzuführen.

Mit Hilfe der Militärregierung soll auch der Fremdenverkehr aus dem Ausland angeregt werden, was vom Standpunkt der dringend notwendigen Devisenbeschaffung besonders erwünscht ist. Ich erachte es deshalb als meine besondere Aufgabe, die staatlichen Bäder, die die komfortablen Einrichtungen besitzen, um den Ansprüchen ausländischer Besucher zu entsprechen, mit allen Kräften zu fördern.

Zur staatlichen Lotterieverwaltung ist ein neuer Zweig hinzugekommen: die Fußballwetten.

Die technischen und raummäßigen Schwierigkeiten, die bis in die letzte Zeit der Einrichtung von staatlichen Fußballwetten entgegenstanden, konnten nunmehr behoben werden. Mit einer Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Verordnung über die Staatlichen Lotterien vom 12. März 1946 wurde die Staatliche Lotterieverwaltung angewiesen, den Bayerischen Fußball-Toto als Bestandteil der Staatslotterie in Gang zu setzen. An den Pfingstfeiertagen ist damit begonnen worden. Der Fußballtoto entwickelt sich gut; er soll nun auf das ganze Land ausgedehnt werden. Von den Abgaben des Totos an die Staatskasse sollen bis zu 8 Prozent der Wetteinsätze für die körperliche Erziehung ausgeschieden werden und für die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkungen zerstörten oder beschädigten Gebäude und Anlagen für Leibesübungen, ferner zur Errichtung neuer Gebäude und Anlagen Verwendung finden. Dadurch wird es in den kommenden Staatshaushalten möglich sein, die bisher recht mäßigen Mittel für die körperliche Erziehung in der für den Bedarf erforderlichen Höhe vorzusehen.

Die Bayerische Wiederaufbaulotterie und die Süddeutsche Klassenlotterie haben sich recht gut entwickelt. In der 2. Klassenlotterie wurden über 90 Prozent der aufgelegten 140 000 ganzen Lose abgesetzt. Die zur Zeit im Gang befindliche 3. Klassenlotterie wird in 5 Klassen mit 150 000 Lose gespielt.

Ich komme zur Beamtenfrage. Es darf nicht übersehen werden, daß viele Verwaltungen noch im Aufbau begriffen sind. In manchen Verwaltungszweigen hat die Entnazifizierung große Lücken gerissen. Die blinde Automatik der politischen Säuberung hat nicht nur das Rechtsbewußtsein in weiten Kreisen erschüttert, sondern auch in der Verwaltung selbst schwere Schäden angerichtet. Die entlassenen Beamten konnten vielfach nicht durch geeignete Kräfte ersetzt werden. Dies ist vornehmlich bei den technischen Verwaltungen der Fall. So wurde beispielsweise die meinem Amtsbereich unterstehende Messungsverwaltung durch die zahlreichen Entlassungen weitgehend lahmgelegt. Bei vielen Messungsämtern mußte der Betrieb überhaupt eingestellt werden. Auch heute fehlen noch an einer größeren Anzahl von Messungsämtern die akademisch gebildeten Beamten, trotzdem ich bemüht war, dem Mangel nach Möglichkeit abzuwehren. Die Folge davon sind Tausende und Aber-tausende von Rückständen an Messungsanträgen. Dadurch entsteht die Gefahr, daß beim Wiederaufleben der Bautätigkeit und des Grundstücksverkehrs große Schwierigkeiten entstehen.

Es konnte und kann nicht erwartet werden, daß die an Stelle der entlassenen Beamten eingestellten Ersatzkräfte die alten durch Vorbildung und dienstliche Erfahrung geschulten Beamten vollwertig ersetzen. Die Folge davon ist allgemein auch bei den alten Verwaltungen eine Vermehrung der Arbeitskräfte bei gleichgebliebenem Arbeitsanfall. Das bedeutet bei verminderter Arbeitsintensität eine Verteuerung des Verwaltungsapparats.

Die Durchführung des Grundsatzes, daß die an Stelle der entlassenen Beamten eingestellten Arbeitskräfte, soweit sie sich dienstlich bewähren, nicht entlassen werden sollen, stellt die Verwaltungen vor die größten Personal-

(Staatsminister Dr. Kraus)

schwierigkeiten. Der 20prozentige Abbau von Planstellen der Beamten und Angestellten, die Notwendigkeit Tausende von Flüchtlingsbeamten in die Verwaltungen aufzunehmen, versperrt einer großen Zahl von entnazifizierten Beamten den Zugang zu ihren früheren Stellungen. Die Staatsregierung trifft an diesen Verhältnissen keine Schuld. Die Militärregierung hatte seinerzeit die strikte Weisung gegeben, daß alle Stellen von entlassenen Beamten sofort besetzt werden müßten. Es war vorauszu sehen, daß die Durchführung dieses Befehls in kürzester Zeit zu den größten Schwierigkeiten führen müsse. Ich habe schon vor zwei Jahren an verantwortlicher Stelle auf diese Gefahren aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß es doch notwendig sein werde, die große Masse der Mitläufer wieder in ihre alten Stellen zurückzuführen. Damals setzte man sich allerdings der Gefahr aus, selbst als Nazifreund zu gelten, wenn man auf die gegebenen Realitäten hinwies.

Ich bemerke ausdrücklich, daß ich hier nur solche Beamte im Auge habe, die nach ihren politischen Qualitäten für die Wiederberufung ins Beamtenverhältnis geeignet wären. Es handelt sich vielfach um Personen, die dem Staate 30, 40 und mehr Jahre gedient haben. Es wäre eine nicht vertretbare Härte und auch ein schwerer politischer Fehler, wenn der Staat diese Beamten, die zum großen Teil schon seit drei Jahren ohne Einkommen sind und mit ihren Familien bitterste Not leiden, ohne jede Versorgung ließe. Wir haben deshalb eine Verordnung vorbereitet, die für ehemalige nicht wieder eingestellte Beamte für den Fall unverschuldeter, insbesondere durch Arbeitslosigkeit oder längere vorübergehende Arbeitsunfähigkeit verursachter Notlage wider rufliche Unterhaltsbeiträge vorsieht und bei Erreichung der Altersgrenze Versorgungsbezüge in Aussicht stellt.

Diese Versorgungsbezüge sollen nach der politischen Belastung des Versorgungsempfängers gestaffelt werden, wobei Hauptschuldige und Belastete selbstverständlich ausgeschlossen sind. Das bedeutet eine neue durch das verfehlte Entnazifizierungsverfahren verursachte zusätzliche Belastung der Staatskasse. Damit kann allerdings die harte Tatsache, daß die Beamten durch die politische Säuberung am schwersten getroffen wurden, nur zu einem geringen Teil ausgeglichen werden.

Das Beamtentum ist in der Öffentlichkeit starker Kritik ausgesetzt. Niemand bedauert mehr als ich, daß der böse Geist der Nachkriegszeit, daß Eignung und Bestechlichkeit, eine früher in der öffentlichen Verwaltung kaum bekannte Erscheinung, auch in die Ämter eingedrungen ist. Aber es wäre ungerecht, wenn man die Fehler von neuen und ungeschulten Kräften, die nicht die Schule des Beamtentums durchlaufen haben, dem alten Berufsbeamtentum ankreiden wollte. Die Kritik trifft nur in Ausnahmefällen das alte Beamtentum. Zum nicht geringen Teil hängen die Beschwerden auch zusammen mit der Zwangswirtschaft und der Mangellage bei allen Lebensbedürfnissen, die heute in den Rahmen der öffentlichen Bewirtschaftung und Verwaltung eingepaßt sind. Aber all den Angriffen und Bemängelungen zum Trotz möchte ich behaupten, daß unser Beamtentum in seinem Kern intakt geblieben ist. Es ist immerhin bemerkenswert, daß in der mir unterstehenden Verwaltung, der rund 12 000

Beamte und Angestellte angehören, durch deren Hände alljährlich Milliardenbeträge gehen, nicht ein einziger Fall von Veruntreuung oder Bestechung gemeldet worden ist.

Es ist in letzter Zeit so viel von der Not der Geistesarbeiter die Rede gewesen. Die Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltungen, die unter erschwerten Verhältnissen still und unverdrossen ihre Pflicht erfüllen, sind in diesem Zusammenhang nicht erwähnt worden, obschon sie in gleicher Weise unter den allgemeinen Versorgungsschwierigkeiten leiden. Ich möchte nur beispielsweise erwähnen, daß es mir trotz vielfacher Bemühungen nicht gelungen ist, für die Beamten des Steuerfahndungsdienstes, die hauptsächlich mit der Bekämpfung des Schwarzhandels und der Schwarzbrennerei befaßt sind, das dringend benötigte Schuhwerk zu beschaffen.

Das Beamtentum ist im Neuaufbau begriffen. Das Landespersonalamt ist bestrebt, durch Neuordnung der Prüfungsbestimmungen den Zugang zur Beamtenlaufbahn zu regeln und durch Einschaltung von Schulungskursen und Durchführung von Prüfungen die nötige Ordnung im Borrückungswesen herbeizuführen. Es muß unser Bestreben sein, die Qualität des Beamtenstandes zu heben und den Beamtennachwuchs mit dem alten Geist der Pflichttreue zu erfüllen.

Die Militärregierung legt auf die Erziehung der Beamten in demokratischem Geiste besonderes Gewicht. Neuerdings hat sie eine Anordnung erlassen, derzufolge die Unterscheidung des Personals in Beamte, Angestellte und Arbeiter wie auch die Bezeichnungen „höherer Dienst“, „gehobener Dienst“, „mittlerer Dienst“ und „einfacher Dienst“ aus der Gesetzgebung verschwinden sollen. Es handelt sich hier wohl um Äußerlichkeiten; ausschlaggebend muß der Geist sein, von dem die Angehörigen des öffentlichen Dienstes beseelt sind. Das deutsche Berufsbeamtentum hat sich von jeher durch besondere Pflichttreue, Rechtlichkeit und Unbestechlichkeit ausgezeichnet. Ich hielte es für verfehlt, wenn man hier versuchen wollte, die Verhältnisse anderer Länder auf Deutschland zu übertragen.

(Sehr richtig!)

Der Grundcharakter des deutschen Berufsbeamtentums muß erhalten bleiben. Er bietet auch die sicherste Garantie für die Ausrichtung der öffentlichen Verwaltung in demokratischem Sinne.

Lassen Sie mich noch ein Wort sagen über die Arbeit der Ministerien und der Ministerialbeamten, von denen auch in diesem hohen Hause in letzter Zeit mehrfach die Rede war. Die Nazis hatten mit der Staatlichkeit Bayerns gründlich aufgeräumt. Seit dem Jahre 1943 war das Land verwaltungsmäßig auseinander gefallen. In den fünf Gauen herrschten die Gauleiter wie Mandarine unabhängig von der Münchener Zentralgewalt. Nur in finanzieller Hinsicht bestand noch ein Zusammenhalt durch einen gemeinsamen Haushalt. Nach dem Zusammenbruch des Naziregimes galt es vor allem, die staatliche Einheit wieder herzustellen und die Staatsverwaltung in der obersten Instanz neu aufzubauen.

Im Zuge der Liquidierung der Länder durch die nazistischen Machthaber waren die Verwaltungszuständigkeiten weitgehend nach Berlin verlagert worden, soweit diese Zentralisierung wie bei der Steuer- und

(Staatsminister Dr. Kraus)

Zollverwaltung nicht schon früher durchgeführt worden war. Die noch bestehenden Ministerien in Bayern waren solche nur noch dem Namen nach; denn ihre Zuständigkeiten als oberste Verwaltungsstellen waren kaum mehr von Bedeutung. Die Justizverwaltung, die Steuer- und Zollverwaltung und die Arbeitsverwaltung mußten vollständig, andere Verwaltungsgebiete zu Teilen übernommen werden. Das Justizministerium, das Arbeitsministerium, die Staatskanzlei und später das Ministerium für Sonderaufgaben mußten neu errichtet, die Restbestände der anderen Ministerien zu arbeitsfähigen obersten Verwaltungsstellen ausgebaut werden. Dies alles mußte vor sich gehen unter einer beispiellosen Personalnot; denn die gerade im Ministerialbereich besonders streng durchzuführenden Entnazifizierungsmaßnahmen führten dazu, daß die Ministerien von dem eingearbeiteten Stammpersonal entblößt wurden. Trotzdem ist es im Laufe von kaum drei Jahren gelungen, die bayerische Staatsverwaltung wieder aufzubauen und dem Staat Form und Inhalt zu geben.

Der Übergang von der Diktatur zum demokratischen Staat ist zur Tatsache geworden. Dazu war eine große Anzahl von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften notwendig, alles zu einem sehr erheblichen Teil das Ergebnis des vorbildlichen Fleißes und der hingebenden Tätigkeit einer Beamtenschaft in den Ministerien, die zum weitest aus überwiegenden Teil an neue Aufgaben herangestellt wurde. Die meisten Referate in den Ministerien sind heute überlastet, und die gesetzgeberische Arbeit muß meistens in den Abendstunden und unter Zuhilfenahme der sonstigen Freizeit erledigt werden. Zu all den Erschwernissen kommen noch die häufigen Dienstreisen nach Stuttgart, Frankfurt und anderen weit entfernten Orten, wo unsere Beamten unter erschwerten Lebensverhältnissen wichtige Verhandlungen oft bis zur Dauer von einer Woche zu führen haben. Es mag sein, daß auch in der Ministerialbürokratie, wie die Beamtenschaft der Ministerien gelegentlich nicht ohne einen Anflug von Geringschätzung auch in diesem hohen Hause bezeichnet wurde, nicht alles so klappt, wie es sein sollte. Es mag richtig sein, daß die Zusammenarbeit zwischen der Volksvertretung und den Ministerien sich noch nicht so eingespielt hat, wie es im Interesse eines fruchtbaren Zusammenwirkens notwendig wäre, aber ich halte das für Übergangserscheinungen, die sicher bald behoben sein werden.

Es drängt mich, meinen fleißigen und geschickten Mitarbeitern in meinem Ministerium, den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Finanzverwaltung und darüber hinaus allen Angehörigen des Staatsdienstes, die in dieser schweren Notzeit unseres Volkes oft bei beschwerlichen Anmarschwegen, in überfüllten und nicht oder unzureichend beheizten Büros und unter sonstigen erschwerten Verhältnissen treu und gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen, auch an dieser Stelle den Dank und die Anerkennung zum Ausdruck zu bringen.

Der Aufwand der Versorgungsbezüge ist infolge der Kriegsverluste der Beamtenschaft gegenüber dem Durchschnitt früherer Jahre fühlbar angestiegen. Der Pensionsaufwand ist von 100 Millionen Mark im Haushaltsjahr 1946 auf 130 Millionen Mark im Jahre 1947 angewachsen. In der letzteren Ziffer sind 24 Millionen Mark für Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten ent-

halten. Es fragt sich, ob sich das gegenwärtige Ausmaß der Pensionen auf die Dauer aufrecht erhalten läßt. Das Staatsministerium der Finanzen beobachtet deshalb sorgfältig die Entwicklung.

Die dem Landtag vorgelegten Gesetzentwürfe über die Zahlung von Versorgungsbezügen an Beamte bayerischer Herkunft und ihre Hinterbliebenen sowie über die Versorgung der in die Wehrmacht übergeführten Beamten des zivilen Landes- und Reichsdienstes, durch die besondere Härten ausgeräumt werden sollen, die sich aus der Entwicklung seit der Kapitulation ergeben haben, sind auf Bedenken bei der Militärregierung gestoßen. Das Staatsministerium der Finanzen wird versuchen, durch Verhandlungen mit der Militärregierung die Bedenken aus dem Weg zu räumen.

Das vor kurzem von dem Landtag verabschiedete Gesetz über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten wird durch Einbeziehung der Versorgungsberechtigten des Protektorats und der volksdeutschen Umsiedler zahlreiche Härten beheben, die sich aus der bisherigen Regelung der Betreuung der verdrängten Pensionisten ergeben haben.

Auf Grund der von der Militärregierung den Ländern der amerikanischen und britischen Zone erteilten Ermächtigung zur Gewährung von Unterhaltsbeträgen an die berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen und ihre Hinterbliebenen ist vom Staatsministerium der Finanzen ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der in Verfolg eines Wunsches der Militärregierung inzwischen mit Vertretern der übrigen Länder der Bizone besprochen worden ist. Der ausgearbeitete Vorschlag ist der Militärregierung zur Stellungnahme vorgelegt worden und soll demnächst als Gesetz des Länderrats verabschiedet werden.

Die Währungsreform wird mit ihren harten Eingriffen in den Geld- und Sachbesitz die Not in weiteren Kreisen unseres Volkes noch verschärfen. Alle unsere finanzpolitischen Maßnahmen müssen darauf abgestellt sein, wie wir vor allem diesen Notständen begegnen können. Deshalb habe ich schon in meiner Haushaltsrede vom 31. Oktober 1947 es als einen Grundsatz meiner Finanzpolitik erklärt, daß der *d a r b e n d e M e n s c h* an der Spitze unserer Haushaltsorgen stehen muß.

Meine Damen und Herren! Ich komme zum Schluß. Der Überblick, den ich Ihnen über die finanzpolitische Lage geboten habe, sollte Ihnen dartun, daß wir für die nächste Zukunft auf finanziellem Gebiet mit einer Reihe von Unbekannten zu rechnen haben. Der Marshall-Plan, der Wirtschaftsaufbau, die Währungsanierung, die Steuerreform, der Lastenausgleich sind Probleme, die den öffentlichen Haushalt aufs engste berühren. Die gegebenen Zusammenhänge zwingen uns, diese Fragen nicht ausschließlich vom engen Blickfeld unseres Landes zu betrachten, sondern im Rahmen einer Gesamtschau. Unverständnis und Länderfeindlichkeit hat das neue Schlagwort vom Länderegoismus geprägt. Wir sind von der Überzeugung geleitet, daß wir Deutschland und dem europäischen Gedanken dienen, wenn wir das eigene Haus in guter Ordnung halten. Unsere föderalistische Staatsauffassung ist nicht provinzieller Engherzigkeit verhaftet, im Gegenteil, sie strebt in die Weite. Von einem gesunden Staatsaufbau und Eigenleben der Länder strebt sie über einen deutschen Gesamtstaat zu einer europäischen Union.

(Beifall.)

**I. Vizepräsident:** Meine Damen und Herren! Ich mache dem hohen Hause den Vorschlag, von einer sofortigen Debatte Abstand zu nehmen. Der Ältestenrat wird in seiner morgigen Sitzung Näheres hierüber beschließen. Da sich kein Widerspruch erhebt, ist es so beschlossen.

Bevor wir in der Tagesordnung weiterfahren, möchte ich dem hohen Hause eine Interpellation der Sozialdemokratischen Partei bekanntgeben, die folgenden Wortlaut hat:

Das Ergebnis der Gemeinde- und Stadtratswahlen in Bayern hat den eindeutigen Beweis geliefert, daß die politischen Kräfteverhältnisse dieses Landtags nicht mehr dem Willen des bayerischen Volkes entsprechen. Die gegenwärtige CSU-Regierung kann daher nicht mehr den Anspruch erheben, das Vertrauen der Mehrheit unseres Volkes zu besitzen. Ist die Regierung bereit, aus diesen politischen Tatsachen die Konsequenzen zu ziehen?

Im Einverständnis mit dem Herrn Ministerpräsidenten darf ich diese Interpellation auf die morgige Tagesordnung setzen. Das Haus ist damit einverstanden.

Wir fahren nun in der Tagesordnung fort und kommen zum

**Mündlichen Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 26. April 1948 betreffend Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten Kleffinger in München wegen Verleumdung, hier Genehmigung zur Strafverfolgung (Beilage 1395).**

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Hille; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Hille (SPD) [Berichterstatter]:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Staatsministerium der Justiz hat dem Landtag einen Antrag der Staatsanwaltschaft München I auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Kleffinger wegen Verleumdung zur Entschließung zugeleitet. Der Geschäftsausschuss hat sich mit diesem Antrag eingehend befaßt und mit Mehrheit beschlossen, den Antrag auf Aufhebung der Immunität abzulehnen.

Der Berichterstatter hat sich der Auffassung des Ausschusses nicht anschließen können. Er ist der Meinung, daß jeder Abgeordnete ein Recht darauf hat, sich gegen eine Verleumdung wie die, um die es sich hier handelt, zur Wehr zu setzen. Der Abgeordnete Kleffinger hat von dem Abgeordneten Höllerer behauptet, daß er sich in Portugal als Leiter einer Spionagezentrale betätigt und somit Tausende von Menschen und der Heimat und an den Fronten auf dem Gewissen habe. Dieser Vorwurf ist sehr schwer. Wenn er zuträfe, so hat der Berichterstatter ausgeführt, würde der Abgeordnete Höllerer nicht mehr das moralische Recht haben, in diesem Hause zu sitzen. Leider ist der Abgeordnete Höllerer niemals da, und es besteht keine Möglichkeit, ihn zu stellen. Ich habe trotzdem für die Aufhebung der Immunität plädiert, um dem Abgeordneten Höllerer die Möglichkeit zu geben, sich gegen diesen schweren Vorwurf zur Wehr zu setzen, der übrigens auch vom Abgeordneten Kübler erhoben worden ist. Das Haus wird sich schon in der

nächsten Sitzung mit dieser Frage zu beschäftigen haben. Ich habe weiter in der Sitzung ausgeführt: Das hohe Haus verlangt von der Presse objektive Berichterstattung, es hat sich wiederholt gegen entstellte oder falsche Nachrichten der Presse gewehrt. Deshalb sind die Mitglieder dieses Hauses verpflichtet, gerade gegenüber ihren Kollegen jenes Maß von Wahrheit an den Tag zu legen, das der Bedeutung des Amtes als Abgeordneter entspricht.

Ich muß mich deshalb entgegen der Mehrheit des Ausschusses auch hier auf den Standpunkt stellen, Sie möchten dem Ausschlußbeschuß nicht zustimmen, sondern die Immunität des Abgeordneten Kleffinger zur Strafverfolgung wegen Verleumdung des Abgeordneten Höllerer aufheben.

(Dr. Stang: Als Berichterstatter können Sie doch nichts anderes beantragen als der Ausschluß.)

**I. Vizepräsident:** Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort hat sich der Abgeordnete Miehling gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Miehling (BWB):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bayerische Landtag hat im Verlaufe des letzten Jahres sich wiederholt mit Anträgen betreffend Aufhebung der Immunität beschäftigen müssen; ich glaube aber, es wurde bisher kein so schwieriger und entscheidender Antrag behandelt wie der heutige. Sie wissen, es wurde dem Abgeordneten Höllerer vorgeworfen, er habe Spionage getrieben usw. Jeder anständige Deutsche weiß, was das Wort Spionage, Sabotage, Verrat usw. bedeutet, und jeder anständige Deutsche schrikt davor zurück. Ich selbst habe es wiederholt erlebt und bin selbst wiederholt ein Opfer der Spionage und Sabotage im Verlaufe des Krieges geworden. Deshalb sagen wir, es geht nicht an, einen Mann, noch dazu einen Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Öffentlichkeit als Spion zu bezeichnen. Ich bitte Sie, unterstützen Sie uns darin, daß hier endlich einmal das Prestige gewahrt wird, d. h. die Ehre des Abgeordneten Höllerer wieder hergestellt und geklärt werden kann, ob er Spionage getrieben hat oder nicht. Sie wissen, Höllerer war ab 1943 in Deutschland. Glauben Sie denn, daß die NS-Gestapo einen Mann wie Höllerer nicht erwischt hätte, wenn er sich seit 1943 in Deutschland bei den BWB-Werken aufgehalten hat? Unterstützen Sie, bitte, unseren Antrag, die Immunität des Abgeordneten Kleffinger aufzuheben. Es geht um das Recht.

**I. Vizepräsident:** Zur Aussprache ist niemand mehr gemeldet; sie ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Landtag wolle beschließen, die Genehmigung zur Strafverfolgung des Abgeordneten Josef Kleffinger wegen Verleumdung nicht zu erteilen.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Das Präsidium ist der Ansicht, daß das die Mehrheit ist. Damit ist der Antrag des Ausschusses angenommen.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Antrag der Abgeordneten Bezdold Otto und Genossen betreffend Verbot der**

**(I. Vizepräsident)****Tätigkeit der Ausschüsse des Landtags während der Landtagsferien durch den Landtagspräsidenten (Beilage 1396).**

Berichtersteller ist der Abgeordnete Dr. Hille. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Hille (SPD)** [Berichtersteller]: In Beilage 682 hat die Fraktion der FDP beantragt:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Präsident des Bayerischen Landtags ist nicht berechtigt, während der Parlamentsferien die Tätigkeit der Landtagsausschüsse zu verbieten.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich mit diesem Antrag eingehend beschäftigt. Der Abgeordnete Dr. Hoegner hat sich gegen diesen Antrag unter Hinweis auf die Verfassung ausgesprochen und geltend gemacht, daß während der Ferien des Landtags auch die Tätigkeit der Ausschüsse zu ruhen habe. Lediglich der Zwischenausschuß habe in diesem Falle die Funktionen des Landtags wahrzunehmen, mit den Beschränkungen, die sich aus der Verfassung ergeben. Der Abgeordnete Dr. Stang hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Der Ausschuß hat gegen die Stimme des Abgeordneten Bezold beschlossen, den Antrag abzulehnen. Als Berichtersteller empfehle ich, sich dieser Stellungnahme anzuschließen.

**I. Vizepräsident:** Der Abgeordnete Dr. Sinnert hat das Wort.

**Dr. Sinnert (FDP):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir haben den Antrag gestellt, daß der Präsident des Landtags nicht das Recht haben soll, eine während der Ferien beantragte Ausschußsitzung zu verbieten, und zwar aus folgendem Grunde: Der Landtag hat im vorigen Jahr kurz vor seinen Ferien einen Antrag angenommen, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der die Mißstände in der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums untersuchen sollte. Als versucht wurde, diesen Ausschuß in Funktion zu setzen, kamen die Ferien, und wir mußten die Arbeit einstellen. Diejenigen Damen und Herren, die schon einmal in Untersuchungsausschüssen tätig gewesen sind, wissen — ich habe das auch ausgeführt, als der Untersuchungsausschuß für Mißstände im Wirtschaftsministerium hier seinen Bericht erstattete —, daß alle diese Untersuchungsausschüsse ein sehr fragwürdiges Ergebnis haben, weil sie zu langsam und zu schwerfällig arbeiten und nicht die Möglichkeit haben sofort zuzugreifen. Ich glaube, es ist ein Opfer, das die Abgeordneten aller Fraktionen, die in diesem Untersuchungsausschuß tätig waren, bringen wollten, wenn sie während der Ferien zu tagen bereit waren. Wir wollten dies tun, um zu verhindern, daß Verschleierungen, Aktenverschiebungen und andere derartige schöne Sachen vorkommen, die bei anderen Untersuchungsausschüssen festgestellt worden sind. Es mag verfassungsrechtlich zutreffen, daß während der Ferien Ausschüsse nicht tagen, sondern nur der Zwischenausschuß, aber man sollte meines Erachtens den besonderen Erfordernissen der Untersuchungsausschüsse Rechnung tragen. Ein Untersuchungsausschuß wird nur eingesetzt, wenn irgend etwas behauptet wird, das, sagen wir, Verdacht erweckt hat. Es ist aber eine Unmöglichkeit, etwa einem Gericht,

abgesehen von Zivilverfahren, die Einstellung eines Verfahrens in kriminellen Angelegenheiten zu gebieten, weil es in die Ferien geht. Das geht nicht an, und deshalb haben wir den Antrag gestellt, daß es dem Präsidenten nicht erlaubt ist, einem solchen Untersuchungsausschuß während der Ferien die Tagung zu versagen.

**I. Vizepräsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

(Widerpruch des Abgeordneten Dr. Stang.)

— Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Stang.

**Dr. Stang (CSU):** Meine Damen und Herren! Wir haben uns im Geschäftsordnungsausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn der Landtag einmal die Tagung als geschlossen erklärt hat, in der Zeit bis zum Wiederzusammentritt des Landtags überhaupt keinerlei parlamentarische Akte irgendwelcher Art stattfinden, daß also weder das Plenum noch die Ausschüsse tagen können. In unserer neuen Geschäftsordnung ist auch ausdrücklich bestimmt worden, daß in dem Beschluß des Landtags, die Tagung zu schließen, ausdrücklich erklärt werden muß, daß der Zwischenausschuß jetzt in Tätigkeit treten wird. Der Zwischenausschuß kennt keine andere Form der Tätigkeit als die der Vollversammlung. Untersuchungsausschüsse dieses Zwischenausschusses können nicht zusammentreten. Aus diesen Gründen heraus kann dem Antrag der Fraktion der FDP nicht stattgegeben werden.

**I. Vizepräsident:** Der Abgeordnete Kurz hat das Wort.

**Kurz (CSU):** Meine Damen und Herren! Als Vorsitzender des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden muß ich Sie auf Grund der Verhältnisse, wie sie sich bei uns derzeit ergeben, bitten, dem Antrag des Abgeordneten Dr. Sinnert zuzustimmen. Wir haben im Eingabenausschuß alle 14 Tage 60 bis 70 Eingaben zu behandeln. Es ist mir soeben ein weiterer Stoß vorgelegt worden. 30 Eingaben konnten in der letzten Sitzung wegen Zeitmangels nicht erledigt werden, es bleiben also 30 übrig. 40 habe ich soeben unterzeichnet. Es liegen etwa 100 Eingaben vor, und alle 14 Tage kommen 30 bis 40, wenn nicht 60, dazu. Wenn wir also acht Wochen aussetzen, kommen in den Ferien 400 bis 500 Eingaben zusammen. Es ist dann bei einem Einundzwanziger-Ausschuß unmöglich, noch eine saubere, gewissenhafte Arbeit zu leisten. In normalen Zeitläuften wie vor 1933, wo im Vierteljahr vielleicht 60 Eingaben zur Behandlung kamen, von denen 30 von Zuchthäusern stammten, über die im großen und ganzen ohne weiteres zur Tagesordnung übergegangen werden konnte, war ein Nichttagen des Eingabenausschusses eine Selbstverständlichkeit. Bei den gegebenen Verhältnissen möchte ich Sie aber bitten, dem Antrag zuzustimmen. Andernfalls weiß ich nicht, wie wir im Oktober die anfallende Tagesordnung erledigen sollen.

**I. Vizepräsident:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Hundhammer.

**Dr. Hundhammer (CSU):** Wenn es mit Rücksicht auf die besondere Arbeitslage eines Ausschusses notwendig erscheint, die Arbeit auch auf die Ferien auszudehnen, so würde das eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtags erfordern. Es ist deswegen nach

(Dr. Hundhammer [CSU])

meinem Dafürhalten im gegenwärtigen Zeitpunkt nur möglich, den Antrag als solchen abzulehnen, wie das der Ausschuß empfohlen hat. Es würde aber möglich sein, einen neuen Antrag auf entsprechende Gestaltung der Geschäftsordnung zu stellen. Dieser Weg wäre zu beschreiten.

**I. Vizepräsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet; die Aussprache ist geschlossen.

(Zietsch: Ich hatte mich noch gemeldet.)

— Dann bitte ich, richtig zu verfahren. Bei uns ist nichts gemeldet; das stelle ich fest. Der Herr Abgeordnete Zietsch hat das Wort.

**Zietsch (SPD):** Ich kann der Auffassung des Abgeordneten Kurz nicht beitreten. Wird ein Ausschuß mit seiner Arbeit nicht fertig, wenn er nur alle 14 Tage tagt, dann muß er eben jede Woche tagen. Deshalb können wir die grundsätzliche Frage, um die es sich hier dreht — und darauf zielt der Antrag ab — nicht anders entscheiden. Wenn die Tagung geschlossen ist und der Landtag in die Ferien geht, ist alle Tätigkeit zu Ende. An die Stelle der Vollversammlung tritt der Zwischenausschuß mit bestimmten Aufgaben, die ihm genau vorgeschrieben sind. Etwas anderes ist nicht möglich. Wenn die Ausschüsse in dieser Zeit wieder tätig werden sollen, muß die Vollversammlung wieder einberufen, d. h. die Tagung wieder eröffnet werden. Dann erst können die Ausschüsse tätig werden. Deshalb bitten wir, dem Beschluß des Ausschusses auf Ablehnung des Antrags zuzustimmen.

**I. Vizepräsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich schließe damit die Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses geht auf Ablehnung.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag des Ausschusses ist damit angenommen und der Antrag des Abgeordneten Bezold Otto und Genossen abgelehnt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 29. Januar 1948 betreffend Verfassungsbeschwerde von Josef Piehler in Straubing bezüglich Nichtigkeitserklärung der 6. DV über die Behandlung der Ehe- wohnung und des Hausrats nach Scheidung vom 21. Oktober 1944 (Beilage 1402).**

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Laforet; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Laforet (CSU) [Berichterstatter]:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! In Frage steht das Ersuchen des Verfassungsgerichtshofs um Stellungnahme zu einer Verfassungsbeschwerde des Josef Piehler in Straubing, der geltend macht, daß die 6. Durchführungsverordnung über die Behandlung der Ehe- wohnung und des Hausrats nach Scheidung vom 21. Oktober 1944 rechtsunwirksam sei. Ich vertrete den Herrn Referenten Kollegen Dr. Hoegner, der in früheren Fällen den Standpunkt vertreten hat, dem auch der Landtag in den bisherigen Fällen folgte, daß eine Stellungnahme des

Landtags nicht veranlaßt sei, wenn es sich nicht um ein vom Landtag selbst beschlossenes Gesetz handelt. Der Landtag betrachtet sich also nur als Beteiligten, wenn er selbst Gesetzgeber war. Darüber kann man verschiedener Meinung sein, und ich darf dazu bemerken, daß der Senat den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt und auch in anderen Fällen eine sachliche Äußerung gutachtlich abgibt. Nach mir wird Kollege Dr. Dehler noch zur Sache Stellung nehmen.

**I. Vizepräsident:** Ich erteile dem Abgeordneten Dr. Dehler das Wort.

**Dr. Dehler (FDP):** Herr Dr. Laforet hat das Problem bereits aufgezeigt. Ich liege mit dem Verfassungsausschuß, das heißt den Herrn Kollegen Dr. Bacherbauer, Scheffbeck und Dr. Hoegner, in einem Streit, einem „Rechts“-Streit, der an sich keine politische Bedeutung hat.

(Zuruf: Das soll öfter vorkommen.)

Ich bin der Meinung, daß der Landtag im Sinne des § 54 Abs. 3 des Verfassungsgerichtshofsgesetzes jederzeit Beteiligter ist, wenn eine Verfassungsbeschwerde oder ein Streit über die Verfassungsmäßigkeit irgendeines Gesetzes am Verfassungsgerichtshof anhängig ist. Der Verfassungsausschuß hat einen anderen Standpunkt eingenommen, während der Senat meinen Standpunkt vertritt. Nun haben wir sowohl in der letzten wie in der vorletzten Sitzung solche Fälle an den Verfassungsausschuß zurückverwiesen, damit wir mit dem Senat konform gehen. Wir wollen — ich glaube, Herr Kollege Dr. Hille will das tun — uns mit dem Senat abstimmen. Es ist nicht möglich, daß sich bei einem solchen Streit am Verfassungsgerichtshof der Senat zwar beteiligt, der Landtag aber nicht. Wir können entweder das eine oder das andere tun, aber die beiden gesetzgebenden Organe müssen das in gleicher Weise tun. Ich bitte darum, diese Sache ebenso wie die beiden vorausgegangenen an den Verfassungsausschuß zurückzuweisen.

**I. Vizepräsident:** Die Aussprache ist geschlossen, wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses lautet:

Eine Stellungnahme des Landtags ist nicht veranlaßt, da es sich um kein von ihm beschlossenes Gesetz handelt, er also nicht Beteiligter im Sinne des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof ist.

Wer für diesen Antrag des Ausschusses ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke, nach Ansicht des Präsidiums ist das die Mehrheit.

(Widerspruch.)

— Ich bitte also um die Gegenprobe und lasse auszählen. — Das Präsidium korrigiert nunmehr seine Ansicht. Ich stelle fest, daß der Antrag des Ausschusses abgelehnt ist.

Meine Herren Abgeordneten, ich darf aber darauf aufmerksam machen, daß in Zukunft bei der Abstimmung alle Abgeordneten da sind. Das Präsidium ist der Ansicht, bzw. ich habe das festgestellt, daß Abgeordnete hereingekommen sind und abgestimmt haben, die gar nicht gewußt haben, worum es sich gedreht hat. Die Sache wird also an den Ausschuß zurückverwiesen und es ist damit der Antrag des Herrn Kollegen Dr. Dehler angenommen. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

**(I. Vizepräsident)**

Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 3. Februar 1948 betreffend Verfassungsbeschwerde des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Bayern, des Vereins Vereidigter Buchprüfer in Bayern und des Instituts der Steuerberater in Bayern wegen Nichtberufung ihres Vertreters in den Senat (Beilage 1404).**

Berichterstatter ist Herr Dr. Laforet, ich erteile ihm das Wort.

Dr. Laforet (CSU): [Berichterstatter]: Auch hier vertrete ich Herrn Kollegen Dr. Hoegner. In Frage steht das Ersuchen des Herrn Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs vom 3. Februar 1948 zu einer Verfassungsbeschwerde des Instituts der Wirtschaftsprüfer usw. wegen Nichtberufung ihres Vertreters in den Senat. Im Verfassungsausschuß hat der Herr Referent, Kollege Dr. Hoegner, sich selbst zu der Frage geäußert wie ein schriftliches Gutachten vorgetragen, das ich selbst erstattet habe. Er hat empfohlen, den Verfassungsgerichtshof im Sinne der Stellungnahme meines Gutachtens als Mitberichterstatter zu unterrichten. Der Ausschuß hat in diesem Sinne beschlossen und ich habe namens des Ausschusses Ihnen diesen Beschluß zur Genehmigung zu unterbreiten. Es handelt sich hierbei um reine Rechtsfragen. Der Ausschuß hat danach folgende Stellung eingenommen:

Erstens: Die Verfassung gibt in Art. 36 nur objektives Recht, wie die Senatoren gewählt werden. Keiner Körperschaft ist ein verfassungsmäßiges Recht auf die Wahl eines Vertreters ihres Sachgebiets eingeräumt. Die Verfassungsbeschwerde ist deshalb unzulässig.

Zweitens: Das Staatsministerium des Innern hat das in § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Senat geforderte Verzeichnis noch nicht erstellt. Ein Einspruch nach § 5 Abs. 3 Satz 3 setzt voraus, daß das Verzeichnis vorliegt; er ist also erst möglich, wenn das Verzeichnis erstellt ist. Ob ein Rechtsbehelf gegen die Verzögerung der Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Senat gegeben ist, ist zweifelhaft. Ich glaube, daß ein Rechtsanspruch auf Amtshandlung nicht gegeben ist. Doch ist entsprechend meinem Gutachten vom Ausschuß beschlossen worden, daß auf diese Frage in unserer Äußerung gegenüber dem Verfassungsgerichtshof nicht eingegangen zu werden braucht.

Drittens: Die Eingabe vom 31. Dezember 1947 stellt keine Beschwerde nach § 15 Abs. 3 Satz 2 des Senatsgesetzes dar. Der Tatbestand des § 15 Abs. 3 Satz 1 des Senatsgesetzes ist noch nicht gegeben.

Viertens: Die Eingabe macht geltend, daß zum mindesten die Wahl des Dr. Weiß durch den Landtag fehlerhaft sei. Auf die Wahlprüfung finden die für den Landtag geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Es sind also Art. 33 der Verfassung und § 42 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof entsprechend anzuwenden. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs im Falle Hauptleiter hat zunächst der Senat zu entscheiden.

Ich habe, wie erwähnt, dem hohen Hause den Antrag des Ausschusses zur Genehmigung zu unterbreiten, der

dahin geht, dem Verfassungsgerichtshof in diesem Sinne Antwort zu geben.

**I. Vizepräsident:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Linnert.

Dr. Linnert (FDP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Vielleicht erinnern Sie sich noch an die Debatte in diesem Hause, als wir die Wahlen für den Senat vornahmen. Nach dem Senatsgesetz haben die freien Berufe vier Vertreter in den Senat zu entsenden. Was freie Berufe sind, ist nirgendwo festgelegt. Es steht aber im Senatsgesetz, daß die auf demokratischer Grundlage gewählten Verbände der freien Berufe nach dem Proporz einen Wahlkörper von 40 Personen zu bilden haben, der wiederum nach dem Proporz die vier Vertreter für den Senat zu wählen hat. Diese Vorschrift ist nicht erfüllt worden, und zwar nicht nur in diesem Falle, der hier diese Verfassungsbeschwerde veranlaßt hat, sondern ganz allgemein ist für die vier Vertreter der freien Berufe diese Voraussetzung nicht erfüllt worden. Das Innenministerium hat damals eingewendet, daß es kein Verzeichnis der freien Berufe habe und deswegen nicht in der Lage gewesen sei diese 40 Wahlmänner aufstellen zu lassen. Es werde sich bemühen, den Begriff der freien Berufe festzustellen.

Wir haben die gleiche Angelegenheit schon einmal im Ältestenrat behandelt. Ich habe damals dem Vertreter des Innenministeriums gesagt, wenn das Innenministerium nicht in der Lage ist festzustellen, was unter den Begriff der freien Berufe fällt, so bin ich bereit, es mit einer Sekretärin in zwei Tagen zu erledigen. Das ist nämlich durchaus möglich. Man könnte sich zum Beispiel an den finanztechnischen Begriff der freien Berufe halten. Daß man aber sagt, weil der Begriff nicht festgelegt ist, kann der Wahlkörper nicht gebildet werden, ist nach meiner Ansicht ein Ding der Unmöglichkeit. Das würde bedeuten, daß das Gesetz über den Senat ganz willkürlich in die Hand des Innenministeriums gelegt wird, weil es jederzeit sagen könnte, der Begriff der freien Berufe steht immer noch nicht fest, und deshalb steht auch die Körperschaft, die für die Wahl in Frage kommt, noch nicht fest. So haben wir die merkwürdige Tatsache, daß wir schon bald zwei Jahre eine Verfassung haben, in der vorgesehen ist, daß die freien Berufe einen Wahlkörper bilden sollen, der die vier Senatoren zu wählen hat, daß aber auf diesem Gebiet bis zum heutigen Tage überhaupt nichts geschehen ist. Es ist zwar im Herbst vorigen Jahres im „Bayerischen Staatsanzeiger“ ein Aufruf erschienen, die freien Berufe möchten sich melden. Der Aufruf setzte eine Frist, und es meldeten sich auch demokratisch gebildete Organisationen der freien Berufe wie die Ärzteschaft, die Zahnärzteschaft, die Dentisten-schaft usw.; ich weiß nicht alle auswendig. Ich habe damals gesagt, wenn keine anderen sich melden, so muß man eben diese freien Berufsorganisationen nehmen, man kann ein solches Gesetz nicht einfach — ich will nicht das Wort „sabotieren“ gebrauchen — endlos in die Länge ziehen, weil das Innenministerium nicht in der Lage ist, festzustellen, was freie Berufe sind. Dann soll das Innenministerium eben die Organisationen nehmen, die schon vorhanden sind, und durch sie den Wahlkörper bilden lassen, damit der Senat wenigstens in diesen Teilen rechtmäßig zusammengesetzt ist. Bis zu diesem Tage ist die Wahl, die durch den Landtag getroffen worden ist, nur eine Notmaßnahme gewesen, die längft

(Dr. Linnert [FDP])

hätte aufgehoben werden können. Ich glaube wenigstens, es bestand schon die Möglichkeit dazu, und damit hängt auch die Beschwerde der Buchprüfer zusammen, diesen Wahlkörper zu bilden und durch ihn die vier Vertreter für den Senat wählen zu lassen.

Wir haben gerade als gesetzgebende Körperschaft alles Interesse daran, daß eine Verfassungsbestimmung auch wirklich durchgeführt wird. Ich glaube, dazu gehört auch diese Bestimmung. Es wäre längst an der Zeit, daß sich das Innenministerium endlich einmal dahinter macht festzustellen, was freie Berufe sind. So riesenschwer ist das nicht. Ich erkläre mich nochmals bereit, das selbst zu machen und dem Innenministerium mitzuteilen, was freie Berufe sind. Wir können nicht darauf warten, bis jemand ausnobelt, ob noch ein Verband vorhanden ist, der auch zu den freien Berufen gehört, oder nicht. Hier liegt eine grobe Verfassungsverletzung vor. Der Landtag sollte unbedingt darnach trachten, daß diese Verfassungsbestimmung durchgeführt wird.

Man hat mir auch mitgeteilt, daß bei einigen Verbänden, die in Frage kommen, die Vorsitzenden sich selbst genannt haben, als der von der Organisation vorgeschlagene Vertreter abgelehnt hatte. Auch das gehört untersucht. Wir haben ein Interesse daran, diesen Fragen nachzugehen und sie nicht einfach auf Grund formaler Einwendungen und Schwierigkeiten hier abzutun.

**I. Vizepräsident:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Laforet.

**Dr. Laforet (CSU):** Die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Linnert geben mir Anlaß, ganz kurz zu der Sache Stellung zu nehmen.

Zweifellos ist das Gesetz über den Senat in diesen Bestimmungen unglücklich und läßt verschiedener Auslegung Raum. Ich weiß nicht bestimmt, ob der Verfassungsgerichtshof Anlaß hat, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen; ich würde es begrüßen. Der Landtag jedoch hat bei dieser Verfassungsbeschwerde keine Veranlassung, in diese Fragen hineinzusteigen; sie liegen auf einem anderen Gebiet.

**I. Vizepräsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet; die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Landtag wolle im Sinne der Stellungnahme des Abgeordneten Dr. Laforet an den Verfassungsgerichtshof antworten.

Wer für diesen Antrag des Ausschusses ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Gegenprobe? — Ich stelle fest, das erste war die Mehrheit, damit ist der Antrag des Ausschusses angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 3. Februar 1948 betreffend Verfassungsbeschwerde des Präsidenten der Handwerkskammer Regensburg, Kerling, wegen Nichtberufung in den Senat (Beilage 1403).**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. von Prittwitz und Gaffron, ich erteile ihm das Wort.

**Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU) [Berichterstatter]:** Dem Verfassungsausschuß lag ein Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 3. Februar 1948 vor, dem eine Beschwerde des Präsidenten der Handwerkskammer von Regensburg, Kerling, wegen Nichtberufung in den Bayerischen Senat beilag. Der Verfassungsgerichtshof hat außerdem gebeten, mitzuteilen, wie der tatsächliche Hergang bei der Wahl des Vertreters der Handwerkskammern gewesen sei.

Der tatsächliche Hergang ist folgender gewesen: Gemäß § 15 des Gesetzes über den Senat, der seinerseits auf Art. 42 der Verfassung beruht, hatten die bayerischen Handwerkskammern für die Berufung als Senatoren 6 Kandidaten benannt, darunter unter Ziffer 3 „Kerling Anton, Präsident der Handwerkskammer für die Oberpfalz, Regensburg“. In der 22. Sitzung des Ältestenrats des Bayerischen Landtags vom 25. November 1947 gab der Präsident des Landtags, Dr. Horlacher, bekannt, bezüglich des Herrn Kerling sei eine Beanstandung erfolgt; dieser müsse nochmals wegen verschiedener Angelegenheiten vor die Spruchkammer kommen. An seiner Stelle schlug die CSU den Bäckermeister Josef Gräßl in Regensburg — Stadthof vor. Der Ältestenrat erklärte sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Im Plenum des Landtags wurde nach der Aussprache gegen zwei Stimmen der Name Kerling vom Wahlvorschlag der Handwerkskammern gestrichen. Der Präsident des Landtags erklärte, ohne im Hause Widerspruch zu finden, daß der Landtag in der Entscheidung darüber frei sei, wen er an die Stelle des Herrn Kerling setzen wolle. Darauf wurde Herr Josef Gräßl mit großer Mehrheit gewählt. Dies ist der tatsächliche Hergang der Wahl gewesen.

Im Zusammenhang mit der genannten Beschwerde hatte der Verfassungsausschuß drei Fragen zu prüfen:

Erstens: Wie ist § 15 des Gesetzes über den Senat auszulegen? War der Landtag tatsächlich in seiner Entscheidung frei oder war er an den Vorschlag der Organisationen gebunden? Mit anderen Worten, bedeutet in diesem Fall das Wort „berücksichtigen“ in § 15, daß der Landtag einen neuen Vorschlag der Organisation hätte erbitten müssen. Diese letztere Ansicht wurde vom Herrn Richter erstatter vertreten. Auch Abgeordneter Dr. Rief, der die gegen Kerling erhobenen Vorwürfe als unberechtigt bezeichnete, vertrat in der Debatte des Verfassungsausschusses einen ähnlichen Standpunkt. Der Abgeordnete Dr. Hoegner schloß sich der Ansicht des Berichterstatters an, daß es sich hier nur um eine „Soll-Bestimmung“ handelt und daß der Landtag deshalb in seiner Wahl frei war. Dies ergebe sich ganz klar aus der Entstehungsgeschichte des Art. 42 der Bayerischen Verfassung. Wie Herr Dr. Hoegner ausgeführt hat, lautete der Text ursprünglich, daß der Landtag die Senatoren auf Vorschlag der betreffenden Körperschaften wähle. Gerade um den Landtag nicht an diese Vorschläge zu binden, habe man die Worte „unter Berücksichtigung der Vorschläge“ eingeschaltet. Das ist auch die Ansicht, die im Wahlprüfungsausschuß des Senats vorgeherrscht hat.

Die zweite Frage, die zu prüfen war, war die Frage, ob die Ablehnung des Herrn Kerling berechtigt gewesen ist. Wie der Rechtsausschuß des Senats ist in dieser Hinsicht auch der Verfassungsausschuß des Landtags einstimmig der Meinung gewesen, daß die Beschwerde des Herrn Kerling unzulässig sei. Gemäß § 42 des Verfassungs-

(Dr. von Prittwitz und Gaffron [CSU])

gerichtshofgesetzes kann nur ein Senator, dessen Mitgliedschaft bestritten wird, der Senat selbst oder ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Senats gegen den Beschluß des Senats über die Gültigkeit der Berufung zum Senator den Verfassungsgerichtshof anrufen, also keinesfalls Herr Kerling.

Drittens war zu prüfen, ob die Beschwerde des Herrn Kerling etwa insoweit zulässig sein könnte, als sie sich gegen die Berufung des Herrn Josef Gräßl zum Senator wendet. Nach Ansicht des Mitberichterstatters ergibt sich die Zulässigkeit der Beschwerde aus § 59 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs, der besagt, daß die Organisation antragsberechtigt sei, die behauptet, daß die Wahl in ihrer Berufsgruppe nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei. Dem gegenüber betonte der Berichterstatter, daß die Geschäftsordnung damals überhaupt noch nicht gültig war. Aber auch wenn sie gültig gewesen wäre, wäre es zum mindesten zweifelhaft, ob sie in Fällen wie denen des § 15 Abs. 1 Anwendung finden könne. Diese Bestimmung beziehe sich ganz offenkundig auf die Fälle der direkten Wahl durch die zuständige Organisation, die im Falle der Handwerkskammern noch nicht gegeben war.

Mit allen gegen eine Stimme und bei drei Stimmenthaltungen hat der Verfassungsausschuß beschlossen, gemäß der vorgetragene Äußerung des Berichterstatters zur Verfassungsbeschwerde Stellung zu nehmen. Im empfehle dem Plenum namens des Ausschusses, sich diesem Votum anzuschließen.

**I. Vizepräsident:** Zum Wort ist Herr Dr. Dehler gemeldet, ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Dehler (FDP):** Meine Damen und Herren, ich bin anderer Meinung. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Senat sagt ganz klar: Der Landtag hat bei der Wahl der Vertreter der Körperschaften, die noch nicht gebildet sind, die Vorschläge, die ihm seitens der im betreffenden Sachgebiet bestehenden Organisationen unterbreitet werden, zu berücksichtigen. Es heißt: er hat zu berücksichtigen. Daran kann man doch nichts deuteln; der Landtag muß diese Vorschläge berücksichtigen, das heißt, er kann nur Personen wählen, die ihm von der betreffenden Körperschaft oder Organisation vorgeschlagen werden. Will er den Vorschlag nicht annehmen, dann muß er sich von der Organisation einen anderen Kandidaten benennen lassen. Der Landtag kann nicht von sich aus irgend jemanden aussuchen und in den Senat schicken. Das widerspricht dem Sinn und Wortlaut des § 15 des Senatsgesetzes. Die Situation war so, daß damals Herr Anton Kerling vorgeschlagen war.

(Zuruf: Es waren sechs vorgeschlagen und fünf waren zu wählen.)

— Jedenfalls bestand die Möglichkeit der Auswahl. Wenn aber auch nur fünf Kandidaten vorgeschlagen gewesen wären und man einen von ihnen nicht wählen wollte, mußte man sagen, dieser Kandidat wird von uns aus irgendwelchen Gründen abgelehnt, schlägt einen anderen vor. Der Landtag hatte nicht die Möglichkeit, einfach von sich aus den Herrn Gräßl zu wählen. Daß das falsch war, müssen wir einsehen.

Deswegen ist es notwendig, daß wir diese Frage im Landtag klären. Es besteht nach meiner Ansicht auch

kein Zweifel, daß die Beschwerde des Herrn Kerling zulässig ist. § 59 des Senatsgesetzes Abs. 1 Buchstabe d bezeichnet als antragsberechtigt die Organisation, die behauptet, daß die Wahl in ihrer Berufsgruppe nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Diese Bestimmung ist auf den vorliegenden Fall anzuwenden; denn Herr Kerling ist Präsident der Handwerkskammer in Regensburg und als solcher zweifellos berechtigt, die Beschwerde einzureichen.

**I. Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kief.

**Dr. Kief (BWB):** Die Ausführungen meines Herrn Vorredners decken sich mit meinem Standpunkt. Im übrigen hat § 15 Abs. 1 noch einen dritten Satz, der lautet: Werden keine Vorschläge erstattet, so nimmt der Landtag die Wahl nach eigenem Ermessen vor. Also nur dann, wenn keine Vorschläge erstattet werden, steht es dem Landtag frei, irgend jemanden zu wählen. Werden aber Vorschläge erstattet, so sind sie zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind sie selbstverständlich dann nicht, wenn irgendein Grund gegen die Persönlichkeit der Vorgeschlagenen vorliegt. Ein solcher Grund wäre die politische Belastung des Herrn Kerling. Nun haben von dieser Stelle aus im Hause schwere Unterstellungen gegen Herrn Kerling stattgefunden. Man hat wortwörtlich erklärt — ich war es nicht —: „Ich möchte hier an dieser Stelle als Regensburger nicht über die Person Kerlings etwas sagen, aber eines darf ich bemerken: Ich habe die Überzeugung, es ist dringend notwendig, daß der Wahlprüfungsausschuß nicht neuerdings mit recht unangenehmen Dingen beschäftigt wird, wenn der Senat steht. Diesen Dingen könnte man vorbeugen, und zwar, indem man Leute wählt, die während der Nazi-Zeit einwandfrei bewiesen haben, daß sie Antifaschisten sind.“ Damit hat man diesem Mann von dieser Stelle aus die politische Ehre genommen. Ich bin dafür, daß der Landtag nun die Aufgabe und die Pflicht hat, den Mann wieder zu rehabilitieren. Kerling ist politisch nicht betroffen, und wenn dem Mann in Regensburg Schwierigkeiten gemacht werden, wofür gar keine Unterlagen da sind, dann ist es um so notwendiger, daß seine Ehre wieder hergestellt wird. Der Mann ist nicht nur nicht betroffen, sondern ich habe hier in meiner Mappe eine ganze Anzahl Beweismaterial dafür, daß er von den Nazis sogar sehr schlecht behandelt wurde. Er stand mit einem Fuß im R. Z. Für diese Behauptung stehe ich, Dr. Kief aus Regensburg, persönlich ein.

(Bravo!)

Ich bitte Sie, jetzt die entsprechende Konsequenz zu ziehen.

**I. Vizepräsident:** Das Wort hat der Abgeordnete Karl Schmid.

**Schmid Karl (CSU):** Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Ich sehe mich veranlaßt, in die Debatte einzugreifen und an die damaligen Vorgänge zu erinnern. Das Handwerk hat, wie auch schon der Herr Berichterstatter betont hat, sechs Namen anstatt fünf vorgeschlagen, und zwar deshalb, weil der größte Kreis in Bayern, der Kreis Oberbayern, bei der Aufstellung der Kandidaten für den Senat übergangen wurde, wodurch wir uns mit Recht benachteiligt fühlten. In dem Augenblick, wo ein Vorschlag wegen der damaligen Vorgänge

(Schmid Karl [CSU])

angegriffen wurde, wäre es nach unserer Auffassung richtig gewesen, wenn der Landtag dann auf den sechsten Vorschlag zurückgegriffen hätte, der von der Organisation, und zwar von dem Kammerbezirk Oberbayern, gemacht wurde. Dann wäre es vollständig in Ordnung gewesen.

Nachdem aber durch den Verlauf der ganzen damaligen Debatte eine Überraschung eingetreten war und der Vorschlag der Organisation von Oberbayern nur deshalb abgelehnt wurde, weil der betreffende Kandidat des Kreises Oberbayern in München wohnt, ohne daß dazu eine Berechtigung an sich gegeben gewesen wäre, stehe ich auf dem Standpunkt, wenn hier eine Änderung eintreten sollte, dann nur die, daß auf den sechsten Vorschlag zurückgegriffen wird. Ich habe damals gegen die Wahl protestiert, aber mit negativem Erfolg; der Landtag hat sich darüber hinweggesetzt. Ich möchte meinen Vorschlag erneuern.

**I. Vizepräsident:** Der Abgeordnete Zihler hat das Wort.

**Zihler (CSU):** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Abgeordnete Dr. Rief hat hier erklärt, daß dem Handwerkskammerpräsidenten Anton Kerling in Regensburg von dieser Stelle aus seine politische Ehre genommen worden ist und daß Unterstellungen gemacht worden sind, die den Tatsachen nicht entsprechen. Er könne sogar den Beweis dafür antreten, daß Kerling nahe am RZ vorbeigegangen sei.

Der Abgeordnete Dr. Rief hat vor einigen Wochen nach einer Sitzung des Verfassungsausschusses in der Staatskanzlei im Vorraum zu mir gesagt: „Ich liefere Dir den Beweis dafür, ich weiß, Schottenheim, der damalige Oberbürgermeister von Regensburg, wollte Kerling ins RZ bringen.“ Ich habe Dr. Rief gesagt: „Das müssen Sie beweisen!“ Ich bin den Dingen nachgegangen und habe folgendes festgestellt:

Der ehemalige Oberbürgermeister von Regensburg Dr. Schottenheim hat niemals, zu keiner Zeit, jemand mit dem RZ bedroht, noch jemand ins RZ gebracht.

(Dr. Rief: Ausgerechnet der Schottenheim!)

— Ausgerechnet der ehemalige Naziobürgermeister Dr. Schottenheim hat niemand ins RZ gebracht, noch jemand mit RZ bedroht.

(Zuruf von der WLB.)

Die Sache mit Präsident Kerling war folgendermaßen — ich kann es ganz kurz auch von dieser Stelle aus, Herr Dr. Rief, erzählen —: Kerling war zweifellos eine derjenigen Personen, die während des Krieges von der Wehrmacht sehr mit Aufträgen bedacht war und während der Nazizeit ein gutes Geschäft in Regensburg aufgezogen hatte. Aus diesem Grunde wurde an Kerling bei einer Cinquartierung herangegangen, er solle einen Offizier ins Quartier nehmen. Das soll Kerling abgelehnt haben. Daraufhin hat ihn der zuständige Oberbürgermeister Schottenheim kommen lassen und eine heftige Auseinandersetzung mit ihm gehabt. Aber von einer RZ-Bedrohung war gar keine Rede. So hat mir wörtlich der ehemalige Oberbürgermeister Dr. Schottenheim erzählt.

(Zuruf von der WLB.)

Aber nun etwas anderes, Herr Dr. Rief, und das wird Sie besonders interessieren, was über den Herrn Kerling noch bekannt ist. Ich habe gestern von dem Öffentlichen Kläger der Spruchkammer II über den Vorsitzenden folgendes Schreiben bekommen:

Ich habe am 1. Oktober 1947 gegen Anton Kerling, Handwerkskammerpräsident, bei der Staatsanwaltschaft in Regensburg Anzeige wegen falscher Anschuldigung vor der Spruchkammer erstattet. Herr Kerling hat in dem Verfahren gegen Karl Kölbl, Regensburg, folgendes Gutachten abgegeben:

„Bei der Fahrradgroßhandlung Kölbl Karl, Kommanditgesellschaft in Regensburg, Margaretenstraße, handelt es sich um ein ausgesprochen nazistisches Unternehmen. In den Jahren der Hitlerherrschaft wurde durch Plakatanschlag bekanntgegeben, daß nur mit „Heil Hitler“ begrüßt werden darf. Ausgesprochene Nazis wurden in jeder Hinsicht bevorzugt.

Regensburg, den 8. Dezember 1945

Präsident der Handwerkskammer  
gez. Anton Kerling.“

Bei der Verhandlung vor der Spruchkammer hat der Herr Handwerkskammerpräsident die in dem Gutachten ausgesprochene Beschuldigung aufrecht erhalten. Es wurde festgestellt und durch unzählige Zeugen bewiesen, daß in der Firma Karl Kölbl nur ein einziges Parteimitglied unter der Gefolgschaft gewesen ist. Herr Kölbl selbst war niemals Mitglied der Partei, sondern gehörte nachgewiesenermaßen erst ab 1942 dem NSKK an, ohne jedoch Beiträge zu bezahlen. Auf Vorhalt, wieso der Betrieb Kölbl ein ausgesprochen nazistisches Unternehmen sei, erklärte Herr Kerling, das zu beweisen wäre Sache der Spruchkammer. Auch konnte er keinen einzigen Fall nennen, in welchem ein ausgesprochener Nazi bevorzugt bedient worden wäre. Auf Grund dieser Tatsache wurde der Betroffene Kölbl von der Kammer ohne weiteres in die Gruppe der Mitläufer eingestuft.

Ich habe dem Herrn Handwerkskammerpräsidenten erklärt, daß ich es unverantwortlich finde, wenn ein Mann in seiner Stellung als Handwerkskammerpräsident ein Gutachten abgibt, von welchem er nicht ein einziges Wort beweisen kann.

Soweit die Angaben des Herrn Kerling. Ich könnte den ganzen Bericht vorlesen, es sind aber nur noch unwesentliche Dinge dabei.

Im übrigen, meine Damen und Herren, glaube ich, hat Herr Abgeordneter Dr. Hoegner im Verfassungsausschuß mit Recht darauf hingewiesen, daß es sich bei der Anwendung dieser Sonderbestimmungen um juristische Feinheiten handelt und der Landtag in der Auswahl der Senatoren frei ist. Es hat ja auch der Senat von sich aus bereits eindeutig Stellung genommen, indem er erklärte:

Der Präsident der Handwerkskammer beanstandet die gemäß § 15 Abs. 1 des Senatsgesetzes durch den Landtag vorgenommene Berufung der fünf Vertreter des Handwerks insoweit, als er vom

(Zigler [CSU])

Bayerischen Handwerkskammertag an dritter Stelle vorgeschlagen, vom Landtag aber an seine Stelle ein anderer in den Senat berufen wurde.

Es kann nun zunächst fraglich sein, ob eine Berufung durch den Landtag auch der Wahlprüfung gemäß Art. 33 der Verfassung mit § 19 des Senatsgesetzes unterliegt, obwohl hier keine Wahl im eigentlichen Sinne stattgefunden hat. Die Frage dürfte zu bejahen sein, da nicht einzusehen ist, warum die Rechtmäßigkeit des Mandats der vom Landtag berufenen Senatoren einer Nachprüfung entzogen sein soll.

Die Wahlprüfung vollzieht sich in der Form, daß der Senat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß zu der Gültigkeit der Berufung Stellung nimmt. Hierbei wird er nicht nur die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit, sondern auch die Form der Berufung auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen haben, also auch, ob der Landtag die Vorschriften des § 15 Abs. 1 des Senatsgesetzes beachtet hat. Gegen den Beschluß des Senats kann gemäß § 42 des Verfassungsgerichtshofgesetzes die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs angerufen werden, und zwar sowohl von dem Senator, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, als auch vom Senat selbst, als auch von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Senats.

Dagegen ist ein Außenstehender, insbesondere auch derjenige, der einen Anspruch auf einen Sitz im Senat anstelle eines vom Landtag berufenen Senators erhebt, nicht befugt, den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

Der Antrag des Präsidenten der Handwerkskammer Regensburg wird daher als unzulässig zurückzuweisen sein.

Soweit die Stellungnahme des Senats. Nachdem der Bayerische Landtag einstimmig gegen zwei Stimmen damals den Herrn Senator Gräßl in den Senat berufen hat, bitte ich, auch heute im Sinne des Ausschußantrags zu entscheiden.

**I. Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hille.

**Dr. Hille (SPD):** Meine Damen und Herren! Wir wollen uns nicht in diesen persönlichen Streit über die politischen Qualitäten des Herrn Kerling einschalten. Für uns gilt es lediglich, das Grundsätzliche des Falles darzutun. Die Bestimmungen des § 15 des Senatsgesetzes, um die es hier eigentlich geht, sprechen von „Berücksichtigung“. Hätte der Gesetzgeber, in diesem Falle wir, und hätte der Verfassungsausschuß, der sich ja in einer ganzen Reihe von Sitzungen mit dieser Frage beschäftigt hat, die Absicht gehabt, sich ausschließlich an die Vorschläge der Organisationen zu binden, dann hätte es überhaupt keiner Wahl mehr bedurft. Das ist doch das Entscheidende. In den Fällen, in denen eine demokratische Wahl der Organisationen bereits durchgeführt ist, sind wir selbstverständlich an die Vorschläge gebunden. Die Wahl erfolgt durch die entsprechenden Wahlkörperchaften, wie sie im Gesetz festgelegt sind. Das ist ein-

deutig. Wenn wir aber nichts weiter als ausführendes Organ jener Organisationen sein und keine Möglichkeit haben sollen, die Qualitäten des einzelnen noch in Betracht zu ziehen, dann würden wir uns gewissermaßen nur zum Stimmzieher jener Organisationen machen, die noch nicht auf demokratischer Basis gebildet sind. Das ist doch entscheidend. Wir vertreten also die Auffassung, daß es sich in jedem Falle um eine Soll-Vorschrift handelt. „Berücksichtigen“ heißt nicht unter allen Umständen „muß“, sondern — auch nach dem Sprachgebrauch — „sind entsprechend heranzuziehen“. Ich schlage deshalb vor, dem Ausschußbeschluß zuzustimmen.

**I. Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rief.

**Dr. Rief (WAB):** Ich darf meinen Herrn Vordredner mit seinen eigenen Worten widerlegen. Bei der Behandlung dieser Sache am 25. November hat er nämlich nach dem Stenogramm wortwörtlich gesagt:

... beruft der Landtag die Senatoren der betreffenden Gruppe. Er hat dabei die Vorschläge zu berücksichtigen, die ihm seitens derjenigen in dem betreffenden Sachgebiete bestehenden Organisationen unterbreitet werden.

Im übrigen hat Ihre Fraktion, Herr Dr. Hille, in Bezug auf den Fall Lorenz genau den gegenteiligen Standpunkt vertreten, den Sie jetzt einnehmen: daß nämlich der Herr Lorenz in den Senat gehört, weil er von der berufsständischen Organisation benannt worden ist.

(Zuruf: Da gab es keine Auswahl!)

Sie haben sich damals ausdrücklich und mit aller Begeisterung dagegen verwahrt, daß ein anderer, nämlich Herr Dr. Sattlermaier, hineingewählt wird. Ich muß Ihnen Ihren eigenen Standpunkt vorhalten.

**I. Vizepräsident:** Die Aussprache ist geschlossen. Es ist mittlerweile noch ein Antrag Dr. Dehler eingegangen:

Die in der Sitzung des Bayerischen Landtags vom 25. November 1947 vorgenommene Wahl des Bäckermeisters Gräßl in Regensburg als Senator verstößt gegen § 15 Satz 2 des Gesetzes über den Senat und ist daher nichtig.

Ich schlage dem Hause folgendes Abstimmungsverfahren vor: Ich lasse zuerst über den Antrag des Ausschusses abstimmen. Wird der Antrag des Ausschusses angenommen, dann ist damit der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dehler abgelehnt. Sind Sie damit einverstanden? — Es erhebt sich kein Widerspruch; es wird so verfahren.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Landtag wolle gemäß der Äußerung des Berichterstatters zur Verfassungsbeschwerde Stellung nehmen.

Wer für diesen Antrag des Ausschusses ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. — Die Gegenprobe. — Das erstere war die große Mehrheit. Damit ist der Antrag des Ausschusses angenommen.

Damit ist die Tagesordnung für heute erledigt. Nächste Sitzung morgen 9 Uhr.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 15 Minuten.)